BAURCONSULT
ARCHITEKTEN . INGENIEURE

BEGRÜNDUNG

mit integriertem Umweltbericht zum Entwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplans vom 07.07.2023

VORHABEN
10. Änderung Flächennutzungsplan
Gemarkung Gaibach

LANDKREIS
Kitzingen

VORHABENSTRÄGER
Stadt Volkach
Marktplatz 1
97332 Volkach

VERFASSER
BAURCONSULT Architekten Ingenieure
Adam-Opel-Straße 7
97437 Haßfurt

Haßfurt, 07.07.2023

217242

INHALTSVERZEICHNIS

1. Vorbemerkungen ... 5
1.1 Anlass und Erforderlichkeit der Planung ... 5
1.2 Lage und Abgrenzung des Planungsgebietes ... 6
1.3 Ziel und Zweck der Planung ... 7

2. Bestandssituation ... 9
2.1 Bebauung und Nutzung ... 9
2.2 Denkmalschutz (Bau- und Bodendenkmäler) ... 10
2.3 Grün- und Freiflächen, Natur- und Artenschutz ... 11
2.4 Wasserwirtschaft ... 12
2.5 Altlasten ... 15
2.6 Vorsorgender Bodenschutz ... 15
2.7 Blendwirkung von Solarmodulen ... 16
2.8 Fließender und ruhender Verkehr / ÖPNV ... 16
2.9 Ver- und Entsorgung ... 16

3. Verfahrenshinweise ... 17
3.1 Art des Verfahrens ... 17
3.2 Umweltprüfung § 2 Abs. 4 BauGB ... 17

4. Planungsvorgaben ... 18
4.1 Landesentwicklungsplan ... 18
4.2 Regionalplan ... 20
4.3 Flächennutzungsplan ... 23
4.4 Bestehende Bebauungspläne ... 23
4.5 Gemeindliche Kriterienkataloge für Freiflächen-Photovoltaikanlagen ... 24

5. Planinhalte und Begründung ... 28

6. Umweltbericht ... 29
6.1 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei der Durchführung der Planung ... 29
6.1.1 Schutzgut Mensch ... 30
6.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ... 31
6.1.3 Schutzgut Boden ... 33
6.1.4 Schutzgut Fläche ... 34
6.1.5 Schutzgut Wasser ... 34
6.1.6 Schutzgut Luft und Klima ... 35
6.1.7 Schutzgut Landschaftsbild ... 35
6.1.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter ... 39
6.1.9 Wechselwirkungen der vorgenannten Schutzgüter ... 39

6.1.10 Auswirkungen durch schwere Unfälle, Katastrophen, die für das Projekt relevant sind oder werden können ... 40
6.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes ... 40
6.2.1 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung ... 40
6.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung ... 40
6.3 Beschreibung der verwendeten Methodik sowie Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken ... 41
6.4 Eingriffs - / Ausgleichsbilanzierung ... 41
6.4.1 Eingriffsbilanzierung ... 42
6.4.2 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich ... 42
6.4.3 Ausgleichsmaßnahme ... 42
6.4.4 Maßnahmen zur Überwachung und zum Monitoring ... 42
6.5 Alternative Planungsmöglichkeiten ... 42
6.6. Allgemein verständliche Zusammenfassung ... 43
6.7 Quellen ... 43
7. Wesentliche Abwägungsgesichtspunkte ... 44
7.1 Umweltprüfung § 2 Abs. 4 BauGB ... 44
7.2 Umweltschutz ... 44
7.3 Klimaschutz ... 44
7.4 Allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung ... 44
7.5 Wohnbedürfnisse der Bevölkerung ... 44
7.6 Soziale und kulturelle Bedürfnisse der Bevölkerung ... 45
7.7 Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Ortsteile ... 45
7.8 Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerte Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes ... 45
7.9 Belange der Kirchen und Religionsgemeinschaften ... 46
7.10 Belange der Wirtschaft ... 46
7.11 Belange der Land- und Forstwirtschaft ... 46
7.12 Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen ... 46
7.13 Belange des Post- und Telekommunikationswesen ... 46
7.14 Versorgung mit Energie und Wasser, einschließlich Versorgungssicherheit ... 47
7.15 Sicherung von Rohstoffvorkommen ... 47
7.16 Belange des Personen- und Güterverkehrs, Mobilität der Bevölkerung ... 47
7.17 Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes, zivile Anschlussnutzung von Militärliegenschaften ... 47
7.18 Ergebnisse sonstiger Entwicklungskonzepte ... 47
7.19 Belange des Hochwasserschutzes ... 47
7.20 Belange von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden und deren Unterbringung ... 47

8. Flächenbilanz 48

1. Vorbemerkungen

1.1 Anlass und Erforderlichkeit der Planung

Aufgabe der Bauleitplanung ist es, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde nach Maßgabe des Baugesetzbuches (BauGB) vorzubereiten und zu leiten (§ 1 Abs. 1 BauGB). Die Gemeinde hat Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist (§ 1 Abs. 3 BauGB).

Am südwestlichen Ortsrand von Gaibach befindet sich das Betriebsgelände der BEUERLEIN GmbH & Co. KG. Daran angrenzend befinden sich landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen. Hier beabsichtigt die Firma BEUERLEIN die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf einer Fläche von etwa 2,9 ha.

Abb. 1: Lage des Plangebietes im Stadtgebiet von Volkach, Plangebiet rot (Kartengrundlage: Bayerische Vermessungsverwaltung 2022, EuroGeographics).

Der Bereich der geplanten Bebauung ist weder Teil eines Bebauungsplanes noch im Flächennutzungsplan der Stadt Volkach für eine Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage vorgesehen. Gemäß den Rundschreiben des Staatsministeriums des Innern zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen (vom 02.12.2011, 14.01.2011 und 19.11.2009) erfordert die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die im Außenbereich als selbstständige Anlagen errichtet werden sollen, generell aber eine gemeindliche Bauleitplanung. So sind für die planungsrechtliche Umsetzung der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage die Aufstellung eines Bebauungsplans sowie die Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes erforderlich.

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan und die 10. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgte durch den Stadtrat der Stadt Volkach am 24.10.2022.

1.2 Lage und Abgrenzung des Planungsgebietes

Das Plangebiet hat eine Größe von rd. 2,9 ha und befindet sich am südwestlichen Ortsrand von Gaibach, einem Ortsteil der Stadt Volkach.

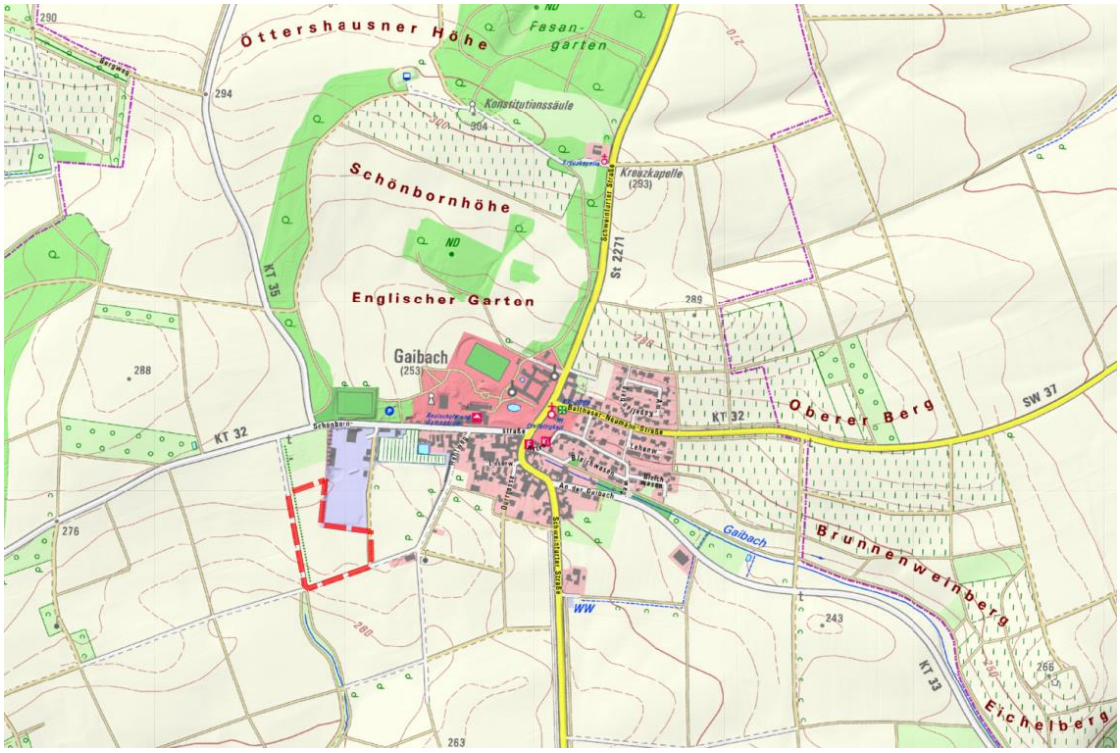

Abb. 2: Lage des Plangebietes am südwestlichen Ortsrand von Gaibach, Plangebiet rot (Kartengrundlage: Bayerische Vermessungsverwaltung 2022, EuroGeographics).

Der Geltungsbereich des Plangebiets umfasst die beiden Grundstücke Flurnummer 348/2 und Flurnummer 349, jeweils der Gemarkung Gaibach. Das Plangebiet wird durch die folgenden Grundstücke der Gemarkung Gaibach begrenzt:

- Im Norden durch die landwirtschaftliche genutzte Fläche Flurnummer 347 sowie das Betriebsgelände der Firma BEUERLEIN (hier Flurnummer 348 und Flurnummer 349/1);
- Im Osten durch den Wirtschaftsweg Flurnummer 345;
- Im Süden durch den Wirtschaftsweg Flurnummer 344;
- Im Osten durch den Grünweg 350;

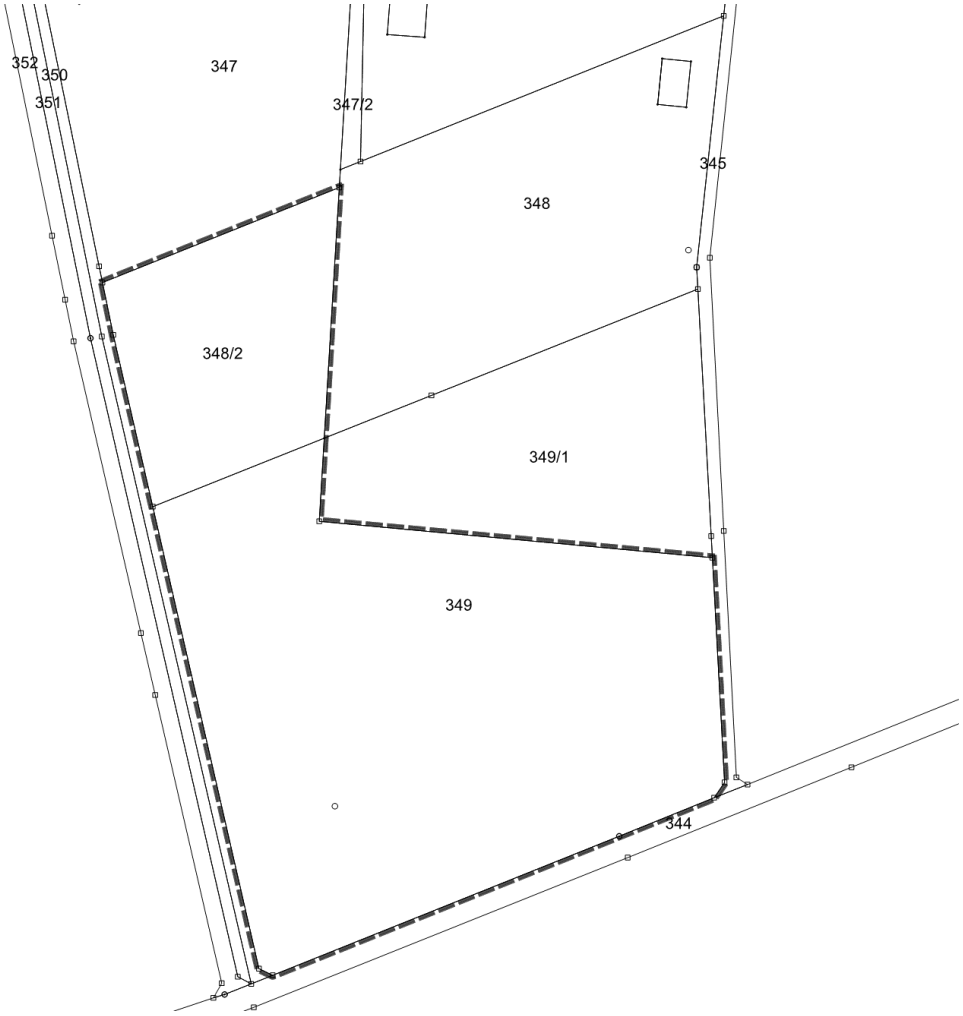

Abb. 3: Übersicht der Flurstücke im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung (Kartengrundlage: Bayerische Vermessungsverwaltung 2021).

1.3 Ziel und Zweck der Planung

Ziel und Zweck der vorliegenden Bebauungsplanung ist die Schaffung der baurechtlichen Grundlagen zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Dabei sind die Belange des § 1 Abs. 5 BauGB zu berücksichtigen.

Demnach sollen Bebauungspläne „eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten, welche die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringen, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten“. Weiterhin sollen Bebauungspläne „dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln“.

Die vorliegende Planung dient der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. So berücksichtigt die vorliegende Planung die heutigen und künftigen Anforderungen an eine wirtschaftliche und nachhaltige Entwicklung, welche der Klimawandel und die Energiewende an unsere Gesellschaft stellen.

Die im parallel aufzustellenden Bebauungsplan gewählten Festsetzungen (u.a. die Anlage von extensiv genutztem Grünland, Heckenpflanzungen zur Ein- und Durchgrünung der Fläche, Auswahllisten für standortgerechte Gehölzarten, Ausgleichsmaßnahmen) tragen zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen bei.

2. Bestandssituation

2.1 Bebauung und Nutzung

Abb. 4: Kataster und Luftbild, Geltungsbereich schwarz (Kartengrundlage: Bayerische Vermessungsverwaltung 2022, EuroGeographics).

Flurstück	Beschreibung der Nutzung	Eigentümerverzeichnis
348/2	Ackerland	Privat
349	Ackerland	Privat

2.2 Denkmalschutz (Bau- und Bodendenkmäler)

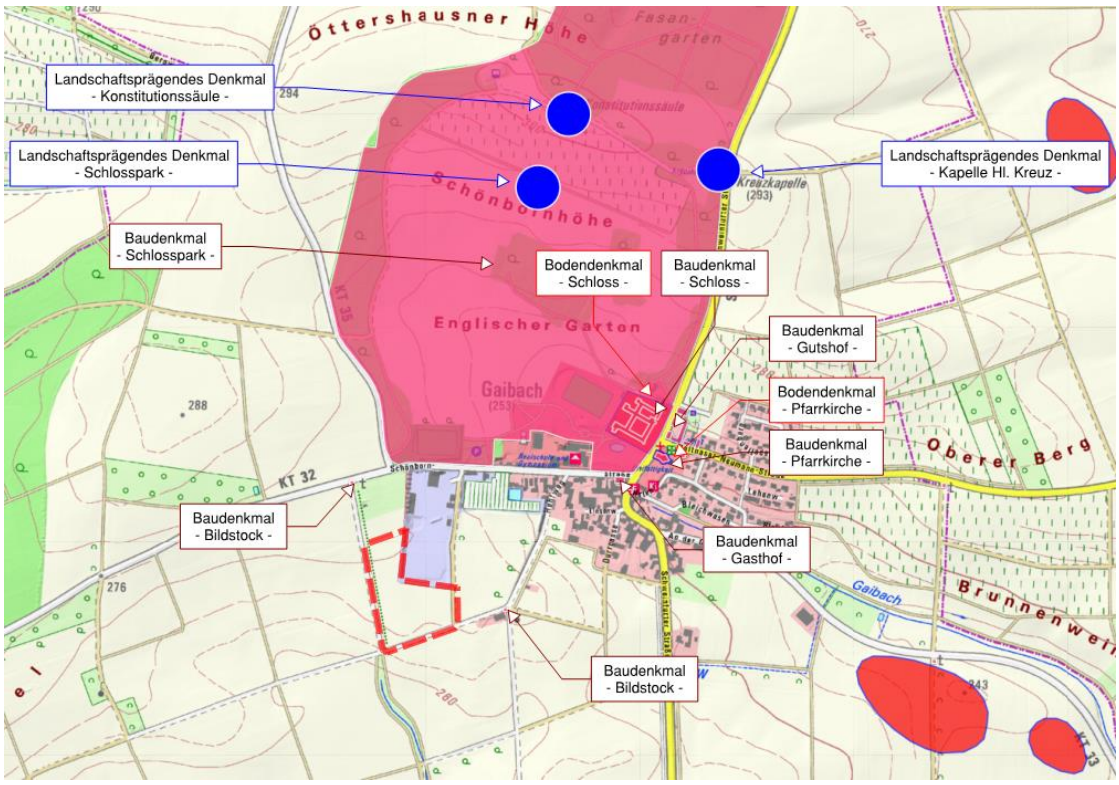

Abb. 5: Auszug der örtlichen Bau- und Bodendenkmäler, Geltungsbereich rot (Bayerische Vermessungsverwaltung 2022, Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, EuroGeographics).

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine Baudenkmäler, Bodendenkmäler sind nicht bekannt. Zur Sicherung von obertägig nicht mehr sichtbaren Bodendenkmälern ist auf folgendes hinzuweisen:

Art. 8 Abs. 1 BayDSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Am nördlichen Rand von Gaibach befinden sich mehrere auch überregional bedeutsame Baudenkmäler, von denen einige durch das Bayerische Landesamt Denkmalpflege als landschaftsprägend kategorisiert sind. Dies betrifft gemäß Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege vom 09.05.2022 vor allem die folgenden Denkmäler:

- D-6-75-174-253: Kath. Pfarrkirche Hl. Dreifaltigkeit, zweijochiges Langhaus mit elliptischem Dreikonchenchor und Ostturm, 1742-1745, von Balthasar Neumann; mit Ausstattung.
- D-6-75-174-255: Ehem. gräflich Schönbornsches Schloss, jetzt Frankenland-Schulheim, vierflügeliges Wasserschloss, unter Valentin Echter von Mespelbrunn 1590-1608 erbaut, durch Kurfürst Lothar Franz von Schönborn zum barocken Lustschloss 1694-1710 erweitert; Eckbastionen in Teilen erhalten, dreigeschossiger Kanonenturm, Anfang 17. Jh.
- D-6-75-174-256: Schlosspark, aus einem französischen Lustgarten mit Orangerie aus dem 17. Jh. hervorgegangene ausgedehnte englische Anlage.
- D-6-75-174-257: Konstitutionssäule zu Ehren der Bayerischen Verfassung von 1818, 30 m hohe kannelierte Säule mit zugänglicher Plattform, von Graf Erwein von Schönborn 1824-1828 nach Entwurf von Leo von Klenzes errichtet; im Schlosspark.

Das Landesamt für Denkmalpflege führt hierzu in der o.g. Stellungnahme aus, dass Blickbeziehungen und eine Kulissenwirkung nicht auszuschließen sind. Um diese zumindest im Nahbereich zu minimieren, ist die Anlage daher mit ortstypischen Gehölzen einzugrünen. Dies berücksichtigend wurden im parallelen Bebauungsplanverfahren entsprechende Festsetzungen zur Ein- und Durchgrünung der Freiflächen-Photovoltaikanlage festgelegt.

Aufgrund der Entfernung, den vorhandenen Grünstrukturen zwischen dem Plangebiet und den Baudenkmälern sowie den vorgenannten Festsetzungen wird eine Beeinträchtigung der Baudenkmäler durch die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage ausgeschlossen.

2.3 Grün- und Freiflächen, Natur- und Artenschutz

Eine Übersicht des Grün- und Freiflächenbestandes ist der nachfolgenden Abbildung (Abb. 6) des Bestandsplanes zur Grünordnung zu entnehmen. Eine weitergehende Beschreibung des Bestandes kann dem integrierten Umweltbericht (Kapitel 6) entnommen werden.

Eine ausführliche Beschreibung des Natur- und Artenschutzes ist ebenfalls dem integrierten Umweltbericht (Kapitel 6) zu entnehmen. Zur Einschätzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG wurden im Rahmen des begleitenden Bebauungsplanverfahrens faunistische Untersuchungen durchgeführt. Die Ergebnisse wurden in die Unterlagen zum parallelen Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Gaibach der Firma Beuerlein“ eingearbeitet, auf diesen hiermit verwiesen wird.

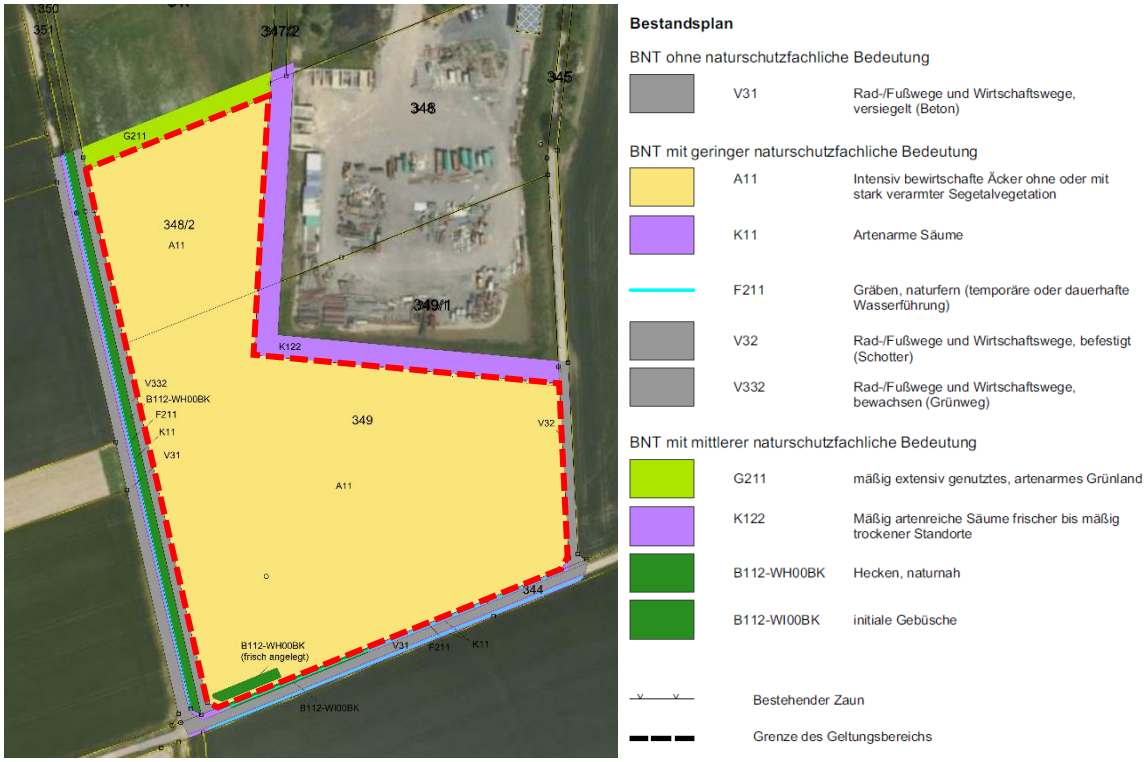

Abb. 6: Bestandsplan Grünordnung, Geltungsbereich rot (Kataster: Bayerische Vermessungsverwaltung)

2.4 Wasserwirtschaft

Entlang der westlichen, südlichen und östlichen Grenze des Plangebietes verlaufen Entwässerungsgräben.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg weist in seiner Stellungnahme vom 18.05.2022 darauf hin, dass südwestlich des Plangebiets der Eschbachgraben seiner Quelle entspringt. Verunreinigungen des Gewässers während der Bauzeit und des Betriebs der Anlage sind auszuschließen.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung befindet sich weder im Bereich eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes noch im sog. wassersensiblen Bereich.

Trinkwasserschutzgebiet:

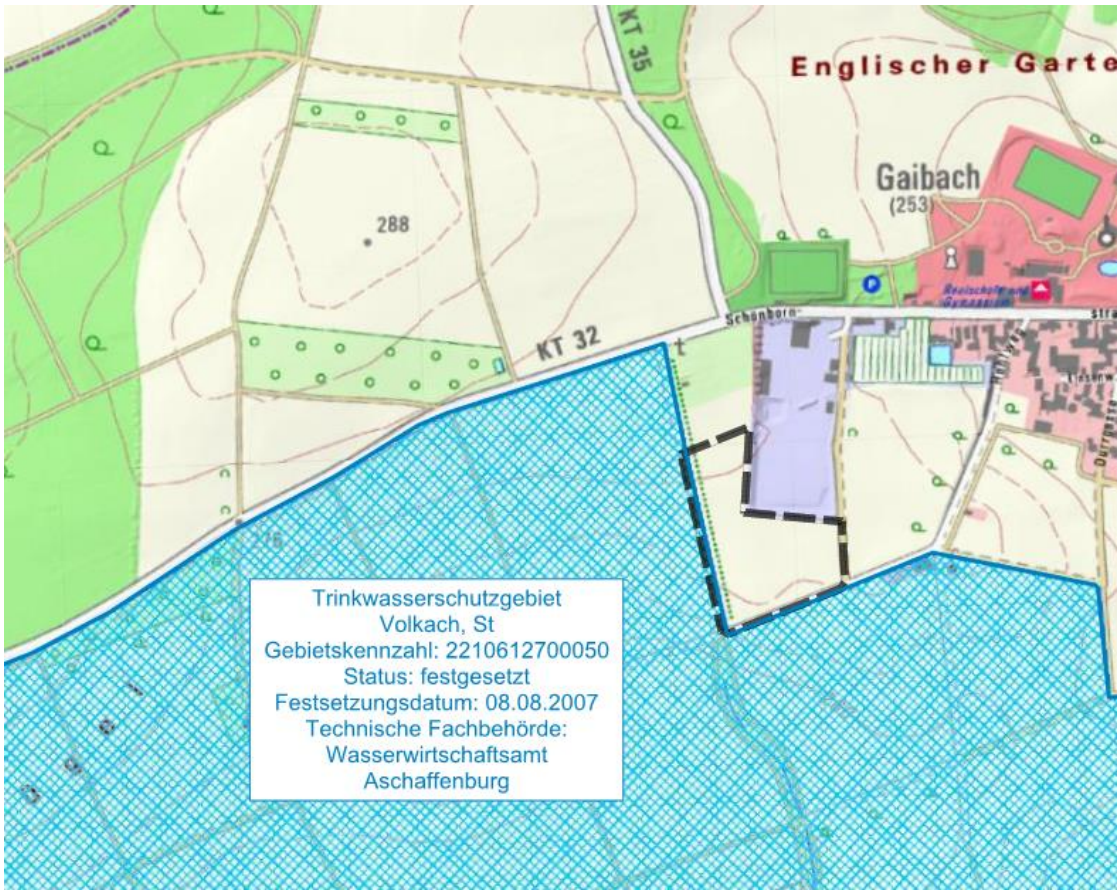

Abb. 7: Lage des Plangebietes am Rand des Trinkwasserschutzgebietes, Geltungsbereich schwarz (Kartengrundlage: Bayerische Vermessungsverwaltung 2021, Bayerisches Landesamt für Umwelt, EuroGeographics).

Das Plangebiet liegt aber unmittelbar am Rande des Trinkwasserschutzgebietes des Trinkwasserbrunnen Volkach/Astheim. Nach Mitteilung vom Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (Stellungnahme vom 18.05.2022) ist mittelfristig eine Überprüfung des Wasserschutzgebietes hinsichtlich der Aktualität seines Umgriffs erforderlich. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass der Geltungsbereich der vorliegenden Planung zukünftig innerhalb einer weiteren Schutzzone des Wasserschutzgebiets liegt. Um nachteilige Auswirkungen auf die Anlagen der öffentlichen Trinkwasserversorgung ausschließen zu können ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht erforderlich, dass die Vorgaben des Merkblattes Nr. 1.2/9 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt eingehalten werden. Im vorliegenden Fall betrifft das konkret die Maßgaben unter Punkt 4 („Voraussetzungen für die Zulässigkeit im Wasserschutzgebiet“) des Merkblattes für die weitere Schutzzone, die als nachrichtliche Übernahme in den parallel aufzustellenden Bebauungsplan aufgenommen wurden:

- *Großflächiger Bodenabtrag ist zu vermeiden. Die Gründung der Solarmodultische soll flach durch Streifenfundamente ausgeführt werden. Ggf. kommen auch wenige Meter tiefe Ramm- oder Schraubgründungen in Betracht.*

- *Verzinkte Rammprofile oder Erdschraubanker dürfen nur eingebracht werden, wenn die Eindringtiefe über dem höchsten Grundwasserstand liegt (allgemeiner Grundwasserschutz). Farbanstriche oder Farbbeschichtungen an den Rammprofilen sind nicht zulässig. Gründungen bis in die gesättigte Zone sind allenfalls ausnahmsweise in Zone III B möglich.*
- *Auffüllungen zur Nivellierung des Geländes, für Baustraßen und zur Frostsicherung der Gründungen dürfen nur mit nachweislich unbelastetem Bodenmaterial erfolgen, eine Verwendung von Recycling-Baustoffen ist nicht zulässig.*
- *Die Baufläche ist baldmöglichst anzusäen.*
- *Jegliche Wartungsarbeiten an sowie Betanken von Fahrzeugen und Baumaschinen müssen während der Bauphase und im Zuge des Unterhaltes außerhalb des Wasserschutzgebietes erfolgen.*
- *Während der Bauarbeiten und auch im Zuge der Wartungsarbeiten ist sicherzustellen, dass keine Bodenverunreinigungen durch Kraft- und Betriebsstoffe oder sonstige wassergefährdende Stoffe eintreten. Mit solchen Stoffen oder belastetem Bodenmaterial kontaminierte Fahrzeuge, Geräte und Maschinen dürfen nicht eingesetzt werden.*
- *Bei der Kabelverlegung ist Nr. 1.2 Musterverordnung zu beachten.*
- *Als Transformatoren sind in der Zone III / III A Trockentransformatoren, alternativ esterbefüllte Öltransformatoren mit Auffangwanne einzusetzen. Ggf. sind zusätzliche Auflagen zum Brandschutz notwendig.*
- *Die Vorgaben des Rundschreibens des Bayerischen Innenministeriums, Az.: IIB5-4112.79037/09 vom 19.11.2009 bezüglich der Vegetationspflege sind einzuhalten.*
- *Zur Reinigung der Solarmodule darf ausschließlich Wasser ohne Zusätze verwendet werden.*

<u>Maßnahmen zur Vermeidung einer Überschreitung des Vorsorgewertes der BBodschV für Zink:</u>
Das Wasserwirtschaftsamt weist in seiner Stellungnahme vom 25.01.2023 auf die Möglichkeit der Überschreitung des Vorsorgewertes der BBodSchV für Zink durch die Verwendung verzinkter Stahlprofilen für die Modultische hin. Um eine Überschreitung des Vorsorgewertes zu vermeiden, empfiehlt das Wasserwirtschaftsamt folgendes Vorgehen im Rahmen der weiterführenden Anlagenplanung:
Im Rahmen einer vereinfachten Bodenkartierung sind zunächst Gelände- und Bodeneigenschaften zu bestimmen, und Bereiche mit unterschiedlichen Bodeneigenschaften gegeneinander abzugrenzen. Anschließend ist das Niveau der stofflichen Vorbelastung des überplanten Bereiches und der basierend auf der konkreten Anlagenplanung erwartete Eintrag zu bestimmen. Bei Überschreiten des Vorsorgewerts oder wenn damit zu rechnen ist, dass dieser Wert innerhalb der Betriebslaufzeit überschritten wird, sind standortangepasste und/oder technische Maßnahmen zur Minimierung des Stoffeintrags zu treffen.
Bei einem künftigen Rückbau der Photovoltaikanlage sollte durch erneute stichprobenartige Bodenuntersuchungen im Kontaktbereich zum verzinktem Stahlprofil der Standort im Vergleich zu

seinem Ausgangszustand beurteilt werden. Gegebenenfalls müssen erhöhte Zinkgehalte im Bereich der ehemaligen Stahlprofile durch erneute Nachkalkung, d.h. eine Erhaltungskalkung, gebunden oder entfernt werden, um negative Auswirkungen auf weitere Schutzgüter zu vermeiden. Darüber hinaus gibt das Wasserwirtschaftsamt folgende Hinweise:

- Der Eintrag von Stoffen (insbesondere Zink) aus der Trägerkonstruktion der Anlage in den Boden oder das Grundwasser ist zu vermeiden.
- Die Bodenfeuchte bzw. das Bodenfeuchtemillieu kann Einfluss auf die Materialeigenschaften und die Lösungsprozesse von Stoffen der Fundamente haben. Eine dahingehende Prüfung sollte im Vorfeld der Baumaßnahmen stattfinden.

Falls das Vorgehen in dieser Form nicht umgesetzt werden kann, hält das Wasserwirtschaftsamt als minimale Maßnahme für erforderlich, dass der Ausgangszustand des Zinkgehaltes (Niveau der stofflichen Vorbelastung) zu bestimmen und zu dokumentieren ist und dass beim Rückbau eine erneute stichprobenartige Bodenuntersuchung erfolgt.

2.5 Altlasten

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg weist in seiner Stellungnahme vom 18.05.2022 darauf hin, dass im Planbereich weder Altlasten noch schädliche Bodenveränderungen bekannt sind. Sollten sich jedoch bei Bauarbeiten Hinweise oder Verdachtsmomente auf etwaige Altdeponien, Altablagerungen oder schädliche Bodenveränderungen ergeben, sind diese Arbeiten einzustellen und die Bodenschutzbehörde des Landratsamtes Kitzingen unverzüglich zu benachrichtigen.

2.6 Vorsorgender Bodenschutz

Das Wasserwirtschaftsamt weist in seiner Stellungnahme vom 25.01.2023 darauf hin, dass die Bodenfunktionen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) bei Herstellung und Rückbau der Photovoltaikanlage weitestgehend zu erhalten sind. Negative Einflüsse auf Bodenfunktionen können sich insbesondere ergeben durch Bodenversiegelung (Baustraßen, Stellflächen und technische Einrichtungen), Bodenverdichtung (Befahren der Fläche durch schwere Baufahrzeuge), Bodenstrukturschäden (Anlieferung von Baumaterialien bei ungeeigneten Witterungsverhältnissen), Bodenabtrag/Durchmischung (Umlagerung, reliefausgleichende Baumaßnahmen, Kabelschächte etc.) sowie Erosion durch ablaufendes Wasser. Zur Einhaltung der Vorgaben des BBodschG empfiehlt das Wasserwirtschaftsamt eine bodenkundliche Baubegleitung bereitzustellen, sowohl bei der Errichtung der Photovoltaikanlage als auch bei einem künftigen Rückbau.

2.7 Blendwirkung von Solarmodulen

Die Solarmodule sind in ihrer Oberfläche und Ausrichtung so zu gestalten sind, dass Blendwirkungen an bestehender Wohnbebauung und für den Straßenverkehr ausgeschlossen sind.
Die Kreisstraßenverwaltung weist in Ihrer Stellungnahme vom 23.01.2023 darauf hin, dass sollten entgegen den Erwartungen doch Beeinträchtigungen durch Reflexionen auftreten, es sich der Landkreis vorbehält, einen nachträglichen Blendschutz auf Kosten des Antragstellers zu fordern.

2.8 Fließender und ruhender Verkehr / ÖPNV

Die verkehrliche Erschließung der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage dient lediglich der Wartung und Pflege. Entsprechend erfolgt die äußere verkehrliche Anbindung über das bestehende Flurwegenetz.

2.9 Ver- und Entsorgung

Trink- und Löschwasserversorgung

Im Plangebiet verlaufen keine bekannten Wasserleitungen der Stadt Volkach.
Die Fernwasserversorgung Franken hat in Ihrer Stellungnahme vom 11.01.2023 mitgeteilt, dass im Bereich der geplanten Maßnahme keine Berührungspunkte mit in Betrieb befindlichen Anlagen oder einem Schutzgebiet der Fernwasserversorgung Franken bestehen. Stillgelegte Versorgungseinrichtungen können jedoch unter Umständen in der Örtlichkeit vorhanden sein.

Abwasser

Im Plangebiet verlaufen keine bekannten Abwasserkanäle der Stadt Volkach.

Strom

Gaibach ist an das Stromnetz der ÜZ Mainfranken eG angeschlossen. Westlich außerhalb des Plangebiets, im Flurweg Flurnummer 352, verläuft eine Mittelspannungskabel der ÜZ.

Gas

In einem Abstand von ca. 50 m verläuft südlich des Plangebietes eine Ferngasleitung. Innerhalb, oder unmittelbar angrenzend verlaufen keine Ferngasleitungen.
Südlich der Flächennutzungsplanänderung verläuft weiterhin eine Erdgashochdruckleitung (10 bar, Bayernwerk Netz GmbH). Der Schutzzonenbereich der Gashochdruckleitung beträgt 2,5 m beiderseits der Leitungsachse.

Telekommunikation

Gaibach ist an das Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH angeschlossen. Östlich an das Plangebiet angrenzend, im Flurweg Flurnummer 345, verläuft eine Telekommunikationslinie der Telekom.

Weiter verläuft auf der Fl.Nr. 349/0 ein privates Glasfaser-Anschlusskabel, mit einem beidseitigem Schutzstreifen von 1 Meter. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freizuhalten.

Im Rahmen der weiteren Anlagenplanung der Freiflächen-Photovoltaikanlage sollten die erforderlichen Maßnahmen so auf die Anlagen der Telekom abgestimmt werden, dass die Aufwendungen bei der Ausführung möglichst geringgehalten werden.

3. Verfahrenshinweise

3.1 Art des Verfahrens

Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Die geplante Nutzung des im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Gaibach der Firma Beuerlein“ entspricht aber nicht dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan. Dieser stellt den Bereich als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Entsprechend ist eine Anpassung des Flächennutzungsplanes notwendig, die gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren durchgeführt wird.

3.2 Umweltprüfung § 2 Abs. 4 BauGB

Eine ausführliche Ermittlung der erheblichen Umweltauswirkungen ist dem integrierten Umweltbericht (Kapitel 6) zu entnehmen.

4. Planungsvorgaben

4.1 Landesentwicklungsplan

Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Für die Stadt Volkach und den Ortsteil Gaibach sind das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) sowie der Regionalplan der Planungsregion Würzburg (2) maßgeblich.

Entsprechend den Darstellungen in der Strukturkarte des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) (in der aktuellen Lesefassung vom 01.01.2020) liegt Gaibach im allgemeinen ländlichen Raum, der als Raum mit besonderem Handlungsbedarf charakterisiert ist.

Das Landesentwicklungsprogramm enthält weiterhin, folgende für die vorliegende Planung relevante Vorgaben:

- <u>1.3 Klimawandel</u>

  <u>1.3.1 Klimaschutz:</u>

  (G) Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch
  - die Reduzierung des Energieverbrauchs mittels einer integrierten Siedlungs- und Verkehrsentwicklung,
  - die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien sowie
  - den Erhalt und die Schaffung natürlicher Speichermöglichkeiten für Kohlendioxid und andere Treibhausgase.

  → Die Bauleitplanung zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage orientiert sich am Grundsatz, der verstärkten Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien. Damit kann den Anforderungen des Klimaschutzes Rechnung getragen werden

- <u>6.2 Erneuerbare Energien</u>

  <u>6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien</u>

  (Z) Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

  → Die Bauleitplanung zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage orientiert sich am Grundsatz, der verstärkten Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien.

  <u>6.2.3 Photovoltaik:</u>

  (G) In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden.

  (G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.

  → Freiflächen-Photovoltaikanlagen können aufgrund ihrer Größe, ihrer Uniformität, Gestaltung und Materialverwendung das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen.

Deshalb sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen gemäß Landesentwicklungsprogramm auf vorbelastete Standorte gelenkt werden, möglichst räumlich konzentriert und möglichst in räumlichem Zusammenhang zu anderen Infrastruktureinrichtungen errichtet werden.
Vorbelastete Standorte, wie Infrastruktureinrichtungen (Autobahnen, Bundesstraßen, Schienenwegen, Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen etc.) oder Konversionsstandorte liegen im Gemeindegebiet nicht vor. Das Plangebiet schließt aber unmittelbar an den Siedlungsbereich an. Hier trennen die Betriebs- und Lagerflächen eines Gewerbebetriebes sowie die Gewächshäuser einer Gärtnerei das Plangebiet vom historisch gewachsenen Ortskern. Hier kann von einer gewissen Vorbelastung des Standortes ausgegangen werden.
Dennoch ist hier eine gute Einbindung der Freiflächen-Photovoltaikanlage in die Landschaft zur Vermeidung von Eingriffen in das Landschafts- und Siedlungsbild geboten. Im vorliegenden Plangebiet wird der Eingriff durch die vorhandene natürliche Eingrünung der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage sowie die geplante Ein- und Durchgrünung gemindert.
Dadurch können die Auswirkungen der Freiflächen-Photovoltaikanlage auf, die das regionaltypische Landschaftsbild und somit auf die landschaftsgebundene Erholungsnutzung und den Tourismus minimiert und die landschaftliche Attraktivität des Raums insgesamt weitgehend erhalten werden.

- <u>7.1 Natur und Landschaft</u>
  <u>7.1.2 Landschaftliche Vorbehaltsgebiete:</u>
  (Z) Gebiete mit besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege sind in den Regionalplänen als landschaftliche Vorbehaltsgebiete festzulegen.

  → Außerhalb der naturschutzrechtlich ausgewiesenen Gebiete tragen die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete in den Regionalplänen zum Schutz empfindlicher Landschaften und des Naturhaushaltes bei. Der südwestliche Ortsbereich von Gaibach, einschließlich der dort bereits bestehenden Bebauung sowie das Plangebiet liegen im landschaftlichen Vorbehaltsgebiete der Volkacher Mainschleife. Durch die vorhandene natürliche Eingrünung der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage sowie die geplanten Maßnahmen zur Ein- und Durchgrünung kann der Eingriff in die Landschaft aber gemindert werden.

Das Vorhaben entspricht somit den übergeordneten Vorgaben der Landesplanung.

4.2 Regionalplan

Gaibach liegt in der Planungsregion Würzburg (2). Auch der Regionalplan verortet Gaibach im allgemeinen ländlichen Raum, der als Raum mit besonderem Handlungsbedarf charakterisiert ist.

Das Plangebiet liegt im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet der Volkacher Mainschleife. Aufgrund der Lage unmittelbar am gewerblich geprägten südwestlichen Ortsrand von Gaibach, der nur bedingt vorliegenden Einsehbarkeit des Geltungsbereiches und der im parallelen Bebauungsplanverfahren festgesetzten Ein- und Durchgrünungsmaßnahmen, wird der Eingriff in das landschaftliche Vorbehaltsgebiet gegenüber den Zielen von Landes- und Regionalplanung die Regionen umweltfreundlich mit Erneuerbarer Energien zu versorgen, als vertretbar eingestuft.

Abb. 8: Darstellung der regionalplanerischen Flächenausweisungen, Plangebiet schwarz (Kartengrundlage: Bayerische Vermessungsverwaltung 2021; Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie; EuroGeographics).

Der Regionalplan (in der aktuellen Lesefassung vom 24.02.2023) enthält weiterhin, folgende für die vorliegende Planung relevante Vorgaben:

- <u>Kapitel B I Natur und Landschaft</u>

  <u>1. Landschaftliches Leitbild</u>

  1.1 Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und der für die Region typische Landschaftscharakter sollen in allen Teilen der Region […] durch pflegliche Bodennutzung erhalten

werden. Die gute Eignung als Erholungsraum aufgrund günstiger natürlicher Voraussetzungen soll der Region erhalten bleiben. […]
1.3 In den intensiv landwirtschaftlich genutzten Bereichen […] im Steigerwaldvorland sollen landschaftsgliedernde Elemente erhalten, gepflegt und vermehrt werden.

→ Die Anlage und Entwicklung von artenreichen Extensivwiesen sowie die Anlage von Hecken zur Ein- und Durchgrünung führen zu einem erweiterten Lebensraumangebot im agrarisch geprägten Umfeld, Aufgrund der Lage am Ortsrand ergibt sich kein erheblicher Eingriff in die Eignung als Erholungsraum.

2. Schutz und Pflege wertvoller Landschaftsteile

Die wertvollen Landschaftsteile der Region, ein System von Naturparken, Landschaftsschutzgebieten, Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern und Landschaftsbestandteilen, sollen gesichert, Schäden durch entsprechende Ordnungs-, Sanierungs- und Pflegemaßnahmen behoben werden. Diese wertvollen Landschaftsteile sollen in ihrer Funktion als biologisch und strukturell bereichernde Elemente der Landschaft, als Kompensatoren der Belastungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild und als Lebensräume seltener bzw. selten gewordener Pflanzen- und Tiergesellschaften gestärkt werden.

2.3 Grundsätze zur Sicherung und Pflege von Landschaftsschutzgebieten
2.3.1 Die als Landschaftsschutzgebiete geschützten Landschaftsräume sollen in ihrem Bestand gesichert werden, soweit die Voraussetzungen zu ihrem Schutz noch bestehen. […]
→ Das Plangebiet liegt randlich des LSG im Zusammenhang mit bebauten Flächen. Aufgrund des Reliefs und durch die Ein- und Durchgrünungsmaßnahmen werden erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild vermieden.

2.3.2 In Landschaftsschutzgebieten sollen u.a. folgende Sicherungs- und Pflegegrundsätze beachtet werden:

- Erhaltung des kleinräumigen Wechsels unterschiedlicher Nutzungsarten in der Mainaue, an den Maintalhängen und in den Auen und Talhangbereichen der Mainnebengewässer, […]

→ Die Anlage und Entwicklung von artenreichen Extensivwiesen sowie die Anlage von Hecken zur Ein- und Durchgrünung führen zu einem erweiterten Lebensraumangebot im agrarisch geprägten Umfeld.

3. Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen

3.2 Gestaltungs-, Pflege- und Sanierungsmaßnahmen in der freien Landschaft

3.2.7 Bei der Erstellung von […] Energieversorgungs-[…]anlagen soll verstärkt auf die Erhaltung des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes hingewirkt werden. Dies gilt vor allem für

- ausgeprägte Hang- und Steillagen der Naturparke Spessart und Steigerwald und des Maintals, insbesondere der Maintalhänge im Bereich des Naturparks Spessart sowie der Volkacher Mainschleife, […]

→ Die Anlage und Entwicklung von artenreichen Extensivwiesen sowie die Anlage von Hecken zur Ein- und Durchgrünung führen zu einer Natur- und Landschaftsschonenden Anlage.

- Kapitel B III Land- und Forstwirtschaft

  2. Landwirtschaft

  2.1 […] (G) Dazu ist insbesondere anzustreben, dass Flächen günstigen Erzeugungsbedingungen für die Landwirtschaft nur im unumgänglichen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

  → Das Flurstück weist aufgrund des Zuschnittes sowie des unter- bis mitteldurchschnittlichen Bodenwertes keine besondere Bedeutung für die Landwirtschaft auf.

- Kapitel B X Energieversorgung

  1. Allgemeines

  1.2 (G) Es ist von besonderer Bedeutung, die Energieversorgung der Region möglichst umweltfreundlich auszurichten und dabei verstärkt auf erneuerbare Energieträger abzustellen.

  → Die Schaffung der Freiflächen-Photovoltaikanlage orientiert sich am Grundsatz einer umweltfreundlichen Energieversorgung der Region durch die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien.

  5.2 Sonnenenergienutzung:

  5.2.1 (G) Es ist anzustreben, dass Anlagen zur Sonnenenergienutzung in der Region bevorzugt innerhalb von Siedlungseinheiten errichtet werden, sofern eine erhebliche Beeinträchtigung des Ortsbildes ausgeschlossen werden kann.

  → Der vorliegende Standort für die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage schließt unmittelbar am südwestlichen Ortsrand von Gaibach und somit an eine bestehende Siedlungseinheit an.

  Dennoch ist hier eine gute Einbindung der Freiflächen-Photovoltaikanlage in die angrenzende offene Landschaft einerseits und hin zum historisch gewachsenen Siedlungskern andererseits geboten, um etwaige negative Auswirkungen auf das Landschafts- und Siedlungsbild zu minimieren. Im vorliegenden Plangebiet wird der Eingriff durch die vorhandene

natürliche Eingrünung der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage sowie die geplante Ein- und Durchgrünung gemindert. Gleichzeitig wird das Plangebiet durch Betriebs- und Lagerflächen eines Gewerbebetriebes sowie die Gewächshäuser einer Gärtnerei vom historisch gewachsenen Ortskern getrennt.

Somit können die Auswirkungen der Freiflächen-Photovoltaikanlage auf das Orts- und Landschaftsbild gemindert werden, sodass die landschaftliche und ortsräumliche Attraktivität weitgehend erhalten werden.

Insgesamt entspricht das Vorhaben somit den übergeordneten Vorgaben der Regionalplanung.

4.3 Flächennutzungsplan

Die Stadt Volkach verfügt über einen genehmigten Flächennutzungsplan vom 05.10.1984.

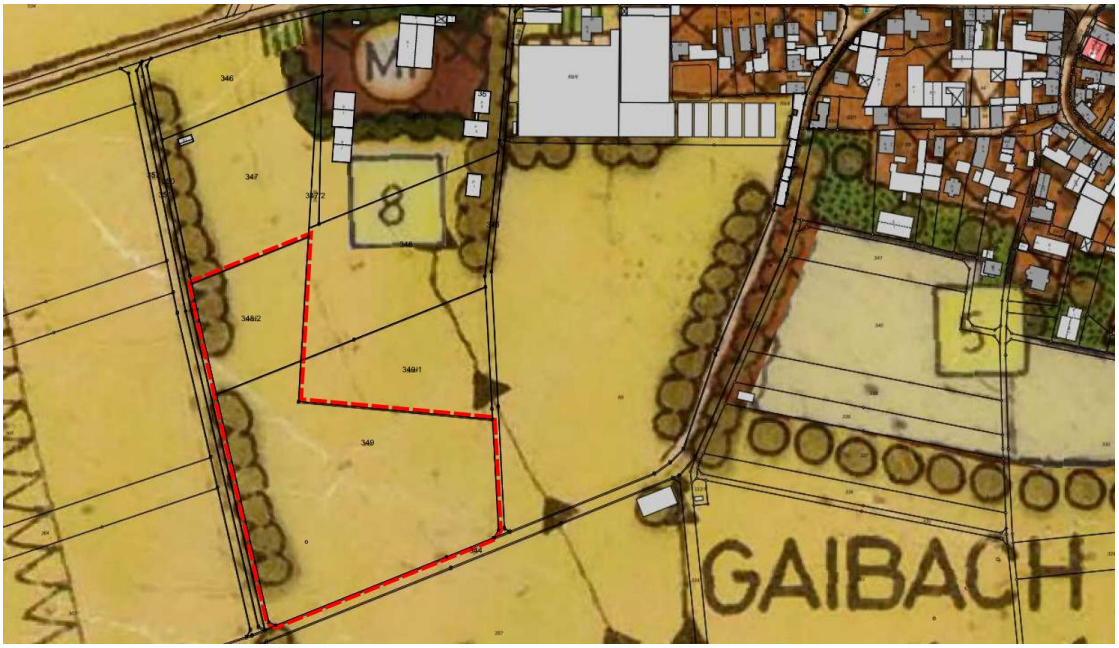

Abb. 9: Darstellung im rechtskräftigen Flächennutzungsplan, Geltungsbereich rot (Kartengrundlage: Planungsstelle für Unterfranken; Kataster: Bayerische Vermessungsverwaltung).

Darin ist das vorliegende Plangebiet überwiegend als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Die weiterhin im Flächennutzungsplan dargestellten landschaftsbestimmenden geschlossenen Gehölzgruppen, die im Grundzug zu erhalten sind, sind real vorhanden und werden durch die Planung nicht berührt und bleiben somit weiterhin erhalten.

4.4 Bestehende Bebauungspläne

Im Planbereich sind keine bestehenden Bebauungspläne vorhanden.

4.5 Gemeindliche Kriterienkataloge für Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Die Stadt Volkach verfügt über einen Kriterienkatalog (Stand: 12.09.2022), der bei der Ausweisung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu berücksichtigen ist. Die nachfolgenden Kriterien stellen ein Instrument zur kommunalen Steuerung für die Ansiedlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen dar:

1. Sichtbarkeit/Landschaftsbild
2. Landwirtschaftliche Qualität der Böden
3. Natur- und Artenschutz-Verträglichkeit
4. Regionale Wertschöpfung/Wahrung kommunaler Interessen
5. Netzanbindung

Das Kriterium 1 „Sichtbarkeit/Landschaftsbild“ stellt den wichtigsten Punkt dar. Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind nur dann zulässig, wenn die Vereinbarkeit mit dem Landschaftsbild erfüllt wird. Die Kriterien 2 bis 5 werden als Abwägungskriterien eingestuft. Dementsprechend wird hierzu im Rahmen der Bauleitplanung folgendes ausgeführt:

zu 1: Sichtbarkeit/Landschaftsbild

Gemäß Kriterienkatalog soll Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus Wohngebäuden nicht sichtbar sein und optisch keine wesentlichen Störungen auslösen. Dies wird erreicht z.B. durch eine am Standort geeignete Kombination aus Abstand und landschaftsbaulichem Sichtschutz. Der Abstand zu Wohngebäuden soll dabei mindestens 200 m entsprechen. Der Projektentwickler muss im Vorfeld eines Bauleitplanverfahrens nachvollziehbar darlegen, dass die vorgenannten Punkte gewährleistet sind, zum Beispiel mit Hilfe einer Sichtbarkeitsanalyse oder einer Visualisierung. Gegebenenfalls soll der Projektierer darlegen, dass die Sichtbarkeit der Solaranlage durch das Anlegen von z. B. Hecken ausreichend begrenzt werden kann.

➔ Wie in Abbildung 10 dargestellt ist der Geltungsbereich vom Westen durch die vorhandene Baumstrauchhecke entlang der westlichen Grenze und die Begleitgehölze des Eschbachgrabens eingegrünt. Im Norden ist die Fläche von außen durch das Betriebsgelände der Firma BEUERLEIN und die daran angrenzenden eingegrünten Flächen nicht einsehbar. Die Sicht vom nordwestlich bzw. westlich angrenzenden Ortskern auf die Fläche wird durch die bestehende Gärtnerei, die südlich daran anschließenden Gehölzstrukturen sowie die natürliche Topografie begrenzt. Eine begrenzte Einsehbarkeit ergibt sich im südlichen und südöstlichen Bereich (vgl. Abb. 11), die in Teilbereichen aber auch durch das Relief oder bestehende Gehölzstrukturen durchbrochen wird.

Dies berücksichtigend wurden im parallelen Bebauungsplanverfahren entsprechende Festsetzungen zur Ein- und Durchgrünung der Freiflächen-Photovoltaikanlage festgelegt.

Weiter sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht an den prägenden Hanglagen gebaut werden.

➔ Wie in Abbildung 10 dargestellt ist, befindet sich das Plangebiet nicht im Bereich einer prägenden Hanglage.

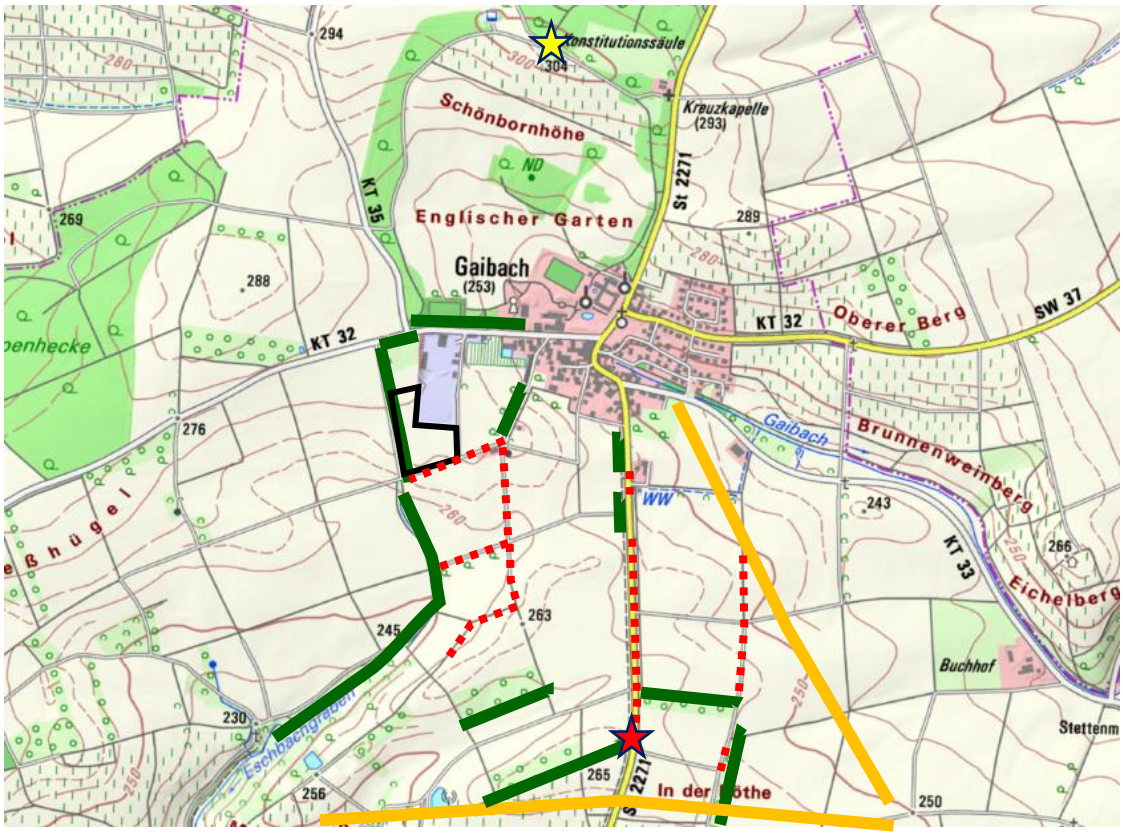

Abb. 10: Topografische Karte von Gaibach mit Geltungsbereich der PV-Anlage (schwarze Umgrenzung), visuellen Barrieren durch Gehölze (grüne Linie) und Relief (gelbe Linie) sowie ausgewiesene Freizeitwege mit Einsicht auf die geplante Anlage (rote Strichlinie) und Verortung der Abb. 11 (roter Stern) und Abb. 12 (gelber Stern) (Kartengrundlage: © Bayerische Vermessungsverwaltung; ohne Maßstab)

Abb. 11: Blick von der Schweinfurter Straße (St2271) in Richtung Plangebiet (blau)

Abb. 12: Blick von der Konstitutionssäule in Richtung Plangebiet ohne Einsicht

zu 2: Landwirtschaftliche Qualität der Böden

Der Bau von Photovoltaik-Anlagen soll nicht zu einer Verknappung qualitativ besonders hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen führen.

➔ Mit der Inanspruchnahme von Böden überwiegend geringer und mittlerer Ertragsfunktion (Bodenzahl 42-48 / Ackerzahl 43-49) wird prinzipiell dem geforderten Kriterium Rechnung getragen. Auch unter Berücksichtigung von Lage, Zuschnitt und Größe weist, die überplante Fläche, im Vergleich mit den noch

übrigen Landwirtschaftsflächen im Gemeindegebiet, nicht die günstigsten Erzeugungsbedingungen auf.

zu 3: Natur- und Artenschutz-Verträglichkeit

Der Kriterienkatalog fordert eine Natur- und Artenschutz fördernde bauliche Umsetzung und Bewirtschaftung der Freiflächen-Photovoltaikanlage. So wird u.a. empfohlen Ackerflächen mit Heudrusch nah gelegener, artenreicher Wiesen oder Wildpflanzen-Saatgut aus regionaler Produktion einzusäen und die hergestellten Flächen extensiv zu pflegen, z. B. mit Schafbeweidung oder Mahd. Bis zum 15. Juni eines Kalenderjahres soll keine Mahd erfolgen.

➔ Im parallelen Bebauungsplanverfahren wurden Festsetzungen zur Anlage der nicht versiegelten Flächen als extensives Grünland, entsprechend den vorgenannten Hinweisen aufgenommen.

zu 4: Regionale Wertschöpfung/Wahrung kommunaler Interessen

Der Kriterienkatalog legt ebenfalls Wert darauf, dass durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen eine Bürgerbeteiligung an der regionalen Wertschöpfung oder eine Stromeigennutzung vor Ort möglich ist.

➔ Die Nutzungsbedingung der erzeugten Energie, sowie die künftige Nutzungs- und Eigentumsstruktur entspricht nicht dem Regelungsinhalt des Flächennutzungsplanes. Diese Punkte sind ggf. im Rahmen weiterführender Verträge (z.B. ein städtebaulicher Vertrag) zwischen dem realisierenden Unternehmen (Anlagebetreiber) und der Stadt Volkach zu regeln. Die Anlage dient primär der Versorgung der LKW- und PKW-Flotte des Anlagenbetreibers Fa. Beuerlein mit Strom. Eine Einspeisung in das öffentliche Netz erfolgt bei Überschuss.

zu 5: Netzanbindung

Die Anbindung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen an das Stromnetz soll per Erdverkabelung erfolgen. Es ist eine schriftliche Einspeisezusage des Netzbetreibers notwendig.

➔ Der Anschluss und die Einspeisung ist im Zuge der weiterführenden Erschließungsplanung zu konkretisieren.

Entsprechend kann festgehalten werden, dass die vorliegende Bauleitplanung den wesentlichen Inhalten des Kriterienkatalogs der Stadt Volkach für Freiflächen-Photovoltaikanlage Rechnung trägt.

5. Planinhalte und Begründung

Inhalt der 10. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Volkach ist die Anpassung des Änderungsbereichs an den Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Gaibach der Firma Beuerlein“, die im Parallelverfahren aufgestellt wird.

Gegenüber dem bisher rechtskräftigen Flächennutzungsplan hat die 10. Änderung des Flächennutzungsplans demnach folgende Teilmaßnahmen zum Inhalt:

1. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist der Geltungsbereich bisher als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Der Geltungsbereich wird daher im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung als Sonstiges Sondergebiet (SO) gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Freiflächen-Photovoltaik" umgewidmet. Die am westlichen Rand des Plangebietes verlaufende Darstellung einer „landschaftsbestimmenden, geschlossenen Gehölzgruppen, die im Grundzug zu erhalten ist“ bleibt unverändert bestehen.

Darüber hinaus wurde nachrichtlich eine bestehende unterirdische Gashochdruckleitung in den Planteil aufgenommen (siehe hierzu auch Kap. 2.9 „Ver- und Entsorgung“, Seite 16).

6. Umweltbericht

Im Zuge der Aufstellung von Bauleitplänen ist entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, um die möglicherweise erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens zu ermitteln und zu bewerten. Der Umweltbericht dient hierbei der baubewilligenden Behörde sowie der Öffentlichkeit als Grundlage zur sachgerechten Abwägung der Umweltbelange, die durch den aufgestellten Bebauungsplan zu erwarten sind. Er orientiert sich an der ergänzten Fassung des Leitfadens zur Umweltprüfung in der Bauleitplanung von Januar 2007.

Die einschlägigen Fachgesetze umfassen unter anderem das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), das Bayerische Naturschutzgesetz (BayNatSchG), das Baugesetzbuch (BGB), das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und das Denkmalschutzgesetz (BayDSchG).

Das Untersuchungsgebiet liegt am südwestlichen Ortsrand von Gaibach innerhalb des Stadtgebietes von Volkach im Landkreis Kitzingen. Gemäß des Regionalplans Würzburg (Region 2) liegt Gaibach im allgemeinen ländlichen Raum mit besonderem Handlungsbedarf (Karte 1 „Raumstruktur“, Stand 01.03.2018).
Das Plangebiet liegt innerhalb eines Landschaftlichen Vorbehaltsgebietes sowie innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Volkacher Mainschleife“. Die Grenze des LSG bilden die nördlich des Plangebietes gelegene Schönbornstraße und die Schweinfurter Straße.

6.1 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei der Durchführung der Planung

Das Plangebiet liegt innerhalb der Naturraum-Haupteinheit *Mainfränkische Platten* dort innerhalb der Untereinheit *Steigerwaldvorland*. Etwa 550 m südlich grenzt der Naturraum *Maintalhänge* an. Die potenziell natürliche Vegetation stellt für das Untersuchungsgebiete *Bergseggen-Waldmeister-Buchenwald im Komplex mit Bergseggen-Hainsimsen-Buchenwald; örtlich mit Bergseggen-Waldgersten-Buchenwald oder Waldlabkraut-Eschen-Hainbuchenwald* dar. An den Maintalhägen wird dieser von *Waldmeister-Buchenwald im Komplex mit Waldgersten-Buchenwald* abgelöst.
Aus diesen Angaben erschließen sich die zu verwendenden Pflanzenarten sowie das Saatgut, welches gemäß § 40 BNatSchG in freier Natur ausgebracht werden darf. Für das vorliegende Vorhaben sind somit regionales Saatgut des Ursprungsgebietes *Südwestdeutsches Bergland* (UG 11) und Gehölze mit der Herkunftsbezeichnung *Süddeutsches Hügel- und Bergland, Fränkische Platten und Mittelfränkisches Becken* (5.1) zu verwenden.

Das Untersuchungsgebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Volkacher Mainschleife“ und einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Dort liegt es nahe der Gebietsgrenze, die südlich der Schönbornstraße und westlich der Schweinfurter Straße verläuft. Weitere

Schutzgebietsausweisungen gemäß BNatSchG i. V. m. BayNatSchG liegen im Untersuchungsgebiet nicht vor. In der südöstlichen Fläche des Geltungsbereiches liegt eine Ökokontofläche (in Abb. 10 als „B112-WH00BK (bereits angelegt)“ benannt) vor.

Die Beurteilung der zu erwartenden Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei wird zwischen geringer, mittlerer und hoher Erheblichkeit unterschieden. Zur Beurteilung des Umweltzustandes fand im Februar 2022 eine Geländebegehung statt. Die Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind im Bestandsplan (Abb. 13) dargestellt und nachfolgend beschrieben.

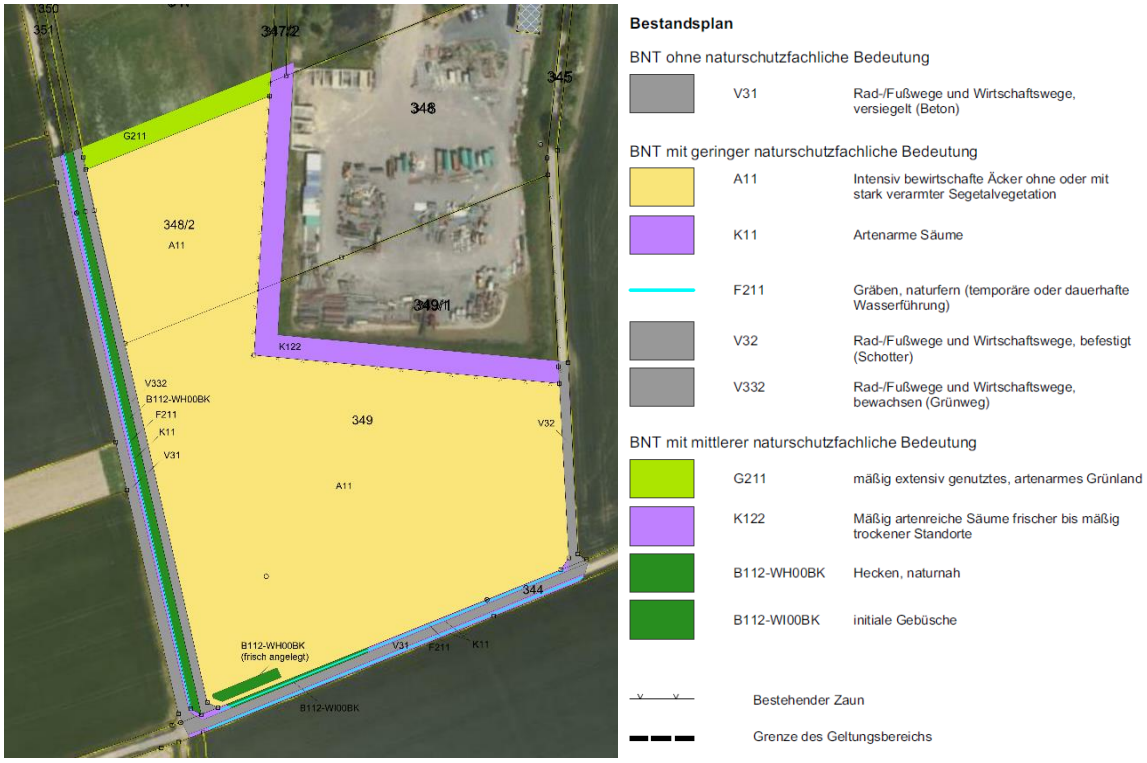

Abb. 13: Bestandsplan Grünordnung (Kataster und Luftbild: Bayerische Vermessungsverwaltung; ohne Maßstab)

Im Folgenden werden die erheblichen Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter gemäß § 2 Absatz 4 Satz 1 ermittelt. Die Beurteilung der zu erwartenden Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei wird zwischen geringer, mittlerer und hoher Erheblichkeit unterschieden.

6.1.1 Schutzgut Mensch

Für das Schutzgut Mensch spielt primär die Erholungsfunktion des Untersuchungsgebietes eine Rolle. Es führen mehrere offizielle lokale, regionale und überregionale Rad- oder Wanderwege am Untersuchungsgebiet vorbei. Aufgrund der eher großstrukturierten landwirtschaftlichen Flächen weist das Plangebiet jedoch eine mittlere Wertigkeit für die Erholungsfunktion auf.

Auswirkung und Bewertung

Die angrenzenden Rad- und Wanderwege werden durch die Anlage in ihrer Erholungsfunktion nur in geringem Maße beeinträchtigt. Denn aufgrund der bereits vorhandenen Eingrünung und des Reliefs beschränkt sich die Einsehbarkeit auf das südöstliche Umfeld (vgl. Kapitel 6.1.7).

Von der Anlage sind keine Emissionen zu erwarten, welche sich nachhaltig auf das Schutzgut auswirken können.

Blendwirkungen gegenüber der umgebenden Siedlungsbereichen sowie den vorbeiführenden Straßen sind aufgrund der Lage des Plangebietes (u.a. örtliche Topografie, umgebende Gehölzstrukturen) nicht zu erwarten. Für die Schweinfurter Straße können sich bei südöstlicher Ausrichtung der Module Blendwirkungen ergeben. Dies ist auf Ebene des Bebauungsplanes zu prüfen. Auf Ebene des Bebauungsplanes sind des Weiteren Festsetzungen (u.a. Randeingrünung, Durchgrünung) zu treffen und die Blendwirkung erneut zu betrachten.

6.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Vegetation und Nutzung

Der Geltungsbereich besteht aus einer Ackerfläche innerhalb einer ackerbaulich geprägten Landschaft. Im Nordosten wird die Ackerfläche durch das Betriebsgelände der Firma Beuerlein begrenzt. Das Betriebsgelände umgibt ein begrünter Wall, der am Fuß mit einem Zaun bestanden ist. Der Zaun ist nicht bodentief eingebaut. Vor dem Zaun verläuft teilweise ein Grünstreifen (ca. 3m breit), der jedoch Teil der Ackerfläche ist.

Im Osten wird die Fläche durch einen Schotterweg und im Süden durch einen Betonplattenweg begrenzt. Entlang des südlichen Weges verlaufen beidseitig wegbegleitende Gräben, die temporär wasserführend sind und den Oberflächenabfluss der angrenzenden Ackerflächen auffangen und nach Westen ableiten. Entlang des nördlichen Wegseitengraben findet sich Gehölzaufwuchs aus Schlehe und Rosen. Auf einer Fläche von 144 m² liegt eine Ausgleichspflanzung (Hecke, s. Abb. 15). Im Westen wird das Plangebiet durch einen Grünweg, eine Baumstrauchhecke, einen Wegseitengraben und einen Wirtschaftsweg mit Betonplatten begrenzt. Die Hecke besteht aus heimischen Arten, wie *Betula pendula*, *Euonymus europaeus*, *Ligustrum vulgare*, *Acer pseudoplatanus*, *Corylus avellana*, *Prunus avium*, *Cornus sanguinea*. Birke, Ahorn und Kirsche liegen als Hochstämme vor. Es besteht ein Anteil an Totholz.

Abb. 14: Blick von der nordöstlichen Ecke des Geltungsbereiches nach Westen (BAURCONSULT 02.02.2022)

Abb. 15: Südlicher Wirtschaftsweg mit Wegseitengraben; Blick auf frisch angelegte Ökokontofläche und Gehölzaufwuchs (BAURCONSULT 02.02.2022)

Abb. 16: Südlicher Wirtschaftsweg mit Wegseitengraben; Blick nach Westen (BAURCONSULT 02.02.2022)

Abb. 17: Blick auf westlichen Wirtschaftsweg mit Wegseitengraben, Hecke, Grünweg und Geltungsbereich (BAURCONSULT 02.02.2022)

Das Plangebiet liegt randlich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Volkacher Mainschleife“. Weitere Schutzgebiete gem. § 23 – 30 BNatSchG sind nicht betroffen.

Die Ackerflächen bieten bodenbrütenden Feldvögeln einen potenziellen Lebensraum. Durch Vorbelastungen (intensive Bewirtschaftung, Lärm durch Betriebsgelände, optische Störungen durch Wall und Hecke) ist das Lebensraumpotenzial für bodenbrütende Feldvögel als verringert zu betrachten. Entlang der Randbereiche, v.a. im Bereich des südwestexponierten Erdwalls besteht Potenzial für ein Vorkommen von Zauneidechsen. Die westliche Hecke bietet gehölzbrütenden Vögeln einen potenziellen Lebensraum. Um die Betroffenheit der tatsächlich im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten ausreichend prüfen zu können, ist auf Ebene des Bebauungsplanes eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchzuführen.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans sind Auswirkungen **geringer** Erheblichkeit auf Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt zu erwarten. Auf Ebene des Bebauungsplans sind falls notwendig, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu formulieren.

6.1.3 Schutzgut Boden

Geologie und Relief

Das Plagebiet ist nach Südwesten geneigt in Richtung Eschbachgraben und Main. Die nördliche Geltungsbereichsgrenze liegt bei ca. 271 m üNN. Der tiefste Punkt, die südwestliche Ecke liegt bei etwa 263 m üNN.

Die Geologie ist geprägt durch den Unteren Keuper und die Erfurt-Formation. Die Geologische Einheit wird als „Werksandstein-Bereich“ beschreiben. Dabei handelt es sich um Sandstein wechsellagernd mit Ton-/Schluffstein (graugrün, graublau). Im südlichen Randbereich wird als geologische Einheit „Untere Tonstein-Gelbkalkschichten“ angegeben. Diese zeigen sich durch die Wechsellagerung von Ton-/Mergelstein mit Dolomitstein und Sandstein.

Boden

Der im nördlichen Plangebiet vorherrschende Bodentyp setzt sich fast ausschließlich aus Regosol und Pelosol (pseudovergleyt) aus (grusführendem) Lehm bis Ton (Sedimentgestein) zusammen. Überwiegend liegen Deckschicht aus Schluff bis Lehm (verbreitet carbonathaltig im Untergrund) vor. Südlich anschließend findet sich vorherrschend Pseudogley, gering verbreitet Braunerde-Pseudogley aus grusführendem Sand über grusführendem Lehm bis Ton. Der Bodentyp ist selten carbonathaltig im Untergrund.

Laut Bodenschätzungsübersichtskarte liegen im Untersuchungsraum lehmig-tonige Verwitterungsböden in einem mäßigen bis schlechten Zustand vor.

Die Böden weisen eine geringe bis mittlere Ertragsfähigkeit, ein geringes Retentionsvermögen und ein hohes Rückhaltevermögen für Schadstoffe auf.

Gemäß Fachkarte 3 der Planungshilfe zur Steuerung von Photovoltaikanlagen auf Freiflächen weisen die landwirtschaftlichen Böden innerhalb des Änderungsbereiches keine hohe bis sehr hohe natürliche Ertragsfähigkeit (Acker-/ Grünlandzahlen 61 – 75 / > 75) auf. Einige Böden im Umfeld weisen dies auf.

Auswirkung und Bewertung

Durch die Ausweisung einer Sondergebietsfläche für Solar ist von einer geringen Versiegelung auszugehen, weshalb die natürlichen Bodenfunktionen weitestgehend erhalten bleiben. Die Auswirkungen sind somit von **geringer** Erheblichkeit.

6.1.4 Schutzgut Fläche

Gemäß Anlage 1 zu § 2 BauGB ist eine Prognose der Umweltauswirkung auf das „Schutzgut Fläche“ zu tätigen. Nähere Angaben zur Art und zum Umfang der Prüfung macht das Gesetz allerdings nicht.

Der Änderungsbereich weist eine Fläche von insgesamt rund 2,9 ha auf. Dieser wird als Sondergebietsfläche dargestellt. Lt. § 17 BauNVO wird für sonstige Sondergebiet ein Orientierungswert von 0,8 (GRZ) für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung angegeben. Dies ermöglicht die Versiegelung und Überbauung von ca. 2,3 ha.

Auswirkung und Bewertung

Durch die Anlage der Freiflächen-Photovoltaikanlage werden Flächen überbaut. Eine Versiegelung ist aufgrund der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik“ von geringem Ausmaß. Die Auswirkungen auf das Schutzgut sind daher von **geringer** Erheblichkeit.

6.1.5 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer

Innerhalb des Geltungsbereiches liegen keine Oberflächengewässer vor. Im Süden verläuft entlang der Geltungsbereichsgrenze ein Wegseitengraben, in den auch das Plangebiet entwässert. An die westliche Geltungsbereichsgrenze schließen ein Grünweg eine Baumreihe, ein Wegseitengraben und ein befestigter Wirtschaftsweg an. Die Entwässerungsgräben sind temporär wasserführend und dienen der Oberflächenentwässerung der nördlich angrenzenden Ackerflächen.

Grundwasser

Das Plangebiet liegt gemäß digitaler Hydrogeologischer Karte (dHK100) innerhalb der hydrogeologischen Einheit „Unterer Keuper“. Die Gesteinsausbildung wird als Wechselfolge von Ton-, Schluff- und Sandstein, tonig gebunden, sowie Kalk- und Dolomitstein definiert. Bereichsweise treten Verkarstungen auf und zum Teil finden sich Lettenkohlen. Die Mächtigkeiten werden mit 35 bis 50 m angegeben, wobei im Werksandstein-Bereich in Flächenfazies eine Mächtigkeit von 2 bis 6 m und in Rinnenfazies eine Mächtigkeit bis über 10 m zu erwarten ist. Als hydrogeologische Eigenschaft weist die Einheit meist regional bedeutende Wechselfolgen von Kluft-(Karst-) und Kluft-(Poren-) Grundwasserleitern und Grundwassergeringleitern auf. Daher ergeben sich stark schwankende Gebirgsdurchlässigkeiten und Ergiebigkeiten, die bei Verkarstung erhöht sind (Grenzdolomit). Die Einheit weist ein mittleres bis hohes Filtervermögen auf. In Sand-, Kalk- und Dolomitsteinhorizonten ist dieses jedoch als sehr gering bis gering anzusprechen.

Auswirkung und Bewertung

Durch die geplante Bebauung mit Solarmodulen kommt es zu einer großflächigen Überbauung der derzeit ackerbaulich genutzten Flächen. Die Versiegelung ist aufgrund der Zweckbestimmung „Solar“ von geringem Ausmaß. Die Auswirkungen auf das Schutzgut sind daher von **geringer** Erheblichkeit.

6.1.6 Schutzgut Luft und Klima

Gemäß der Auswertung der Daten des Gewässerkundlichen Dienstes Bayern (GKD; Messstelle Wadenbrunn) zu Niederschlag und Lufttemperatur konnte für die letzten 20 Jahre eine Jahresdurchschnittstemperatur von 9,8 °C und ein durchschnittlicher Jahresniederschlag von 606 mm ermittelt werden.

Ackerflächen dienen als Flächen zur Kaltluftproduktion. Aufgrund der Topografie des Untersuchungsraumes fließt die südlich der Schönbornstraße entstehende Kaltluft nach Süden Richtung des Eschbachgrabens, wo sie in das Maintal abfließt. Es besteht demnach kein Siedlungsbezug, sodass das Plangebiet auch nicht zur Frischluftversorgung von Siedlungen beiträgt.

Das Vorhaben entspricht den Grundsätzen des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG) und trägt zu einer nachhaltigen Energieversorgung bei. Hierdurch wird insbesondere der Klima- und Umweltschutz ermöglicht und die Treibhausgasemissionen bei der Stromproduktion minimiert.

Auswirkung und Bewertung

Den Erfordernissen des Klimaschutzes (§ 1a Abs. 5 BauGB) soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Freiflächen-Photovoltaikanlagen leisten einen wesentlichen Beitrag zur Energiewende und tragen damit unmittelbar zum Kilmaschutz bei.

Durch die Zweckbestimmung „Solar“ ist außerdem ein geringer Versiegelungsgrad und somit ein geringer Verlust der Funktionen zum Kaltlufttransport und Wärmeausgleich zu erwarten. Insgesamt kann die Erheblichkeit des Eingriffes daher als **gering** erachtet werden.

6.1.7 Schutzgut Landschaftsbild

Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Volkacher Mainschleife“. Gem. § 2 der Verordnung des LSG ist es verboten Veränderungen vorzunehmen, die die Natur schädigen, den Naturgenuss beeinträchtigen oder die Landschaft verunstalten. Lt. §3 der Verordnung bedarf es einer Erlaubnis, wenn Veränderungen durchgeführt werden sollen, die geeignet sein könnten eine der in § 2 genannten Wirkungen hervorzurufen. Erlaubnispflichtig sind

insbesondere die Errichtung und Änderung baulicher Anlagen aller Art im Sinne des Art. 2 Abs. 2 BayBO vom 1.8.1962 (Art. 2 Abs. 1 in der aktuellen Fassung der BayBO vom 14.08.2007 mit letzter Änderung vom 25. Mai 2021). Insbesondere Zäune und Einfriedungen. Gem. § 3 Abs. 2 ist die Erlaubnis zu erteilen, wenn die Prüfung ergibt, dass das beabsichtigte Vorhaben keine der in §2 genannten Wirkungen hervorruft. Die Erlaubnis ist auch dann zu erteilen, wenn durch Bedingungen oder Auflagen sichergestellt werden kann, dass Wirkungen nach § 2 nicht eintreten.

Gemäß Fachkarte 2 der Planungshilfe zur Steuerung von Photovoltaikanlagen auf Freiflächen weist das Plangebiet keine hohe oder sehr hohe landschaftliche Eigenart oder hohe Erholungseignung auf. Die südlich angrenzenden Talhänge des Mains werden mit sehr hoher Eigenart dargestellt. Die Hangkanten bieten eine visuelle Leitlinie mit sehr hoher Fernwirkung.
Die Anhöhe nördlich von Gaibach wird als Aussichtspunkt dargestellt. Die dort bestehende Konstitutionssäule wird als kulturhistorisch bedeutsames landschaftsprägendes Denkmal und Ensemble mit sehr hoher Fernwirkung dargestellt. In diesem Bereich sind zwei weitere Denkmale / Ensemble mit hoher oder ohne Fernwirkung dargestellt.

Die landwirtschaftlichen Flächen des Plangebietes werden vor allem ackerbaulich genutzt. Im Umfeld finden sich als Sonderkultur Obstwiesen sowie in den Hanglagen des weiteren Umfeldes Rebkulturen. Strukturiert wird das Gebiet durch wegbegleitende Gehölze. Geprägt wird das Landschaftsbild durch weitläufige Ackerflächen und verstreute Gehölzstrukturen sowie dem Steigerwald und dem Maintal im Hintergrund.

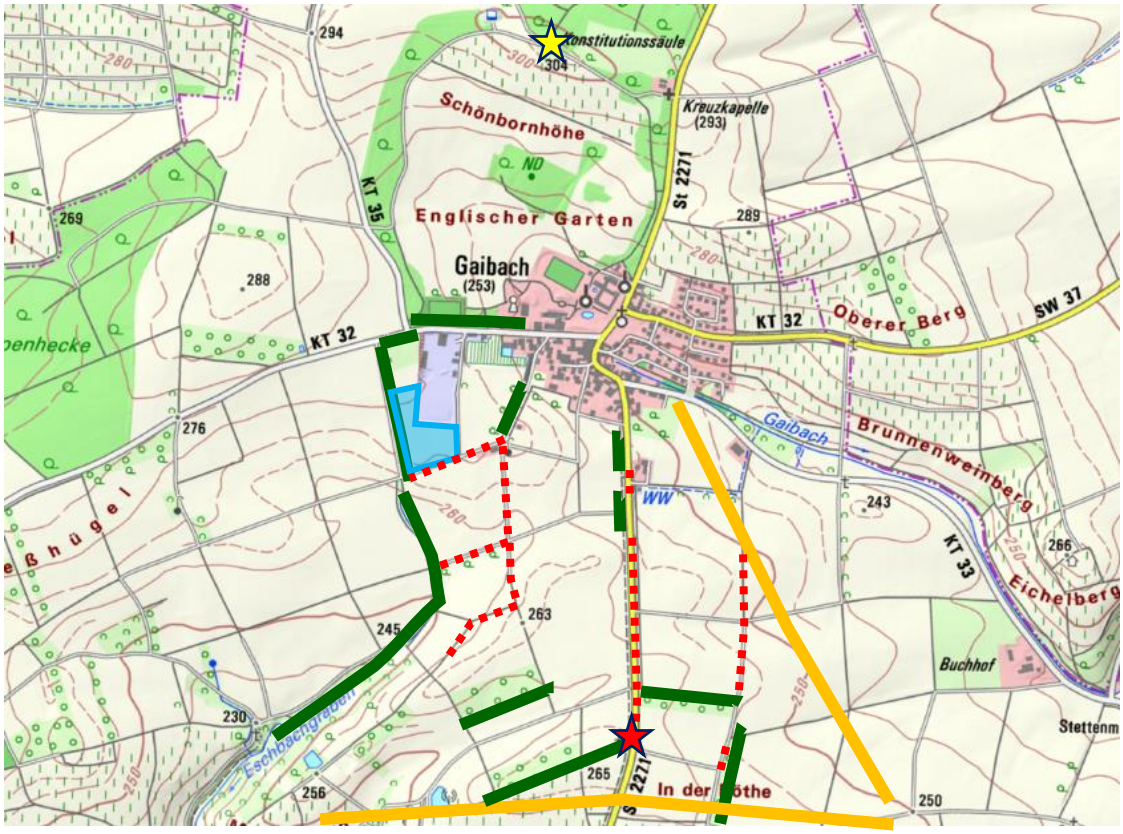

Abb. 18: Topografische Karte von Gaibach mit Geltungsbereich der PV-Anlage (blaue Fläche), visuellen Barrieren durch Gehölze (grüne Linie) und Relief (gelbe Linie) sowie ausgewiesene Freizeitwege mit Einsicht auf die geplante Anlage (rote Strichlinie) und Verortung der Abb. 19 (roter Stern) und Abb. 20 (gelber Stern) (Kartengrundlage: © Bayerische Vermessungsverwaltung; ohne Maßstab)

Der Geltungsbereich ist vom Westen durch die vorhandene Baumstrauchhecke entlang der westlichen Grenze und die Begleitgehölze des Eschbachgrabens eingegrünt. Im Norden und teilweise im Westen ist die Fläche von außen durch das Betriebsgelände und die angrenzende eingegrünte Fläche nicht einsehbar. Einsehbarkeit ergibt sich im südöstlichen Bereich bis durch das Relief oder die bestehenden Gehölze eine Sichtbarriere entsteht.

Abb. 19: Blick von der Schweinfurter Straße (St2271) in Richtung Plangebiet (blau)

Abb. 20: Blick von der Konstitutionssäule in Richtung Plangebiet ohne Einsicht

Auswirkung und Bewertung

Das Plangebiet ist nur aus südöstlicher Richtung einsehbar. Die Feldgehölze des Englischen Gartens, die Gehölze in der Flur, das Betriebsgelände der Firma Beuerlein und das Relief verhindern die Einsicht und Fernwirkung in die anderen Richtungen. Eine Blickbeziehung von der Konstitutionssäule aus ist nicht gegeben.

Die gemäß Fachkarte 2 der Planungshilfe zur Steuerung von Photovoltaikanlagen auf Freiflächen südlich angrenzenden Talhänge des Mains mit sehr hoher Eigenart sowie die Hangkanten mit sehr hoher Fernwirkung werden nicht beeinträchtigt. Auch die Aussichtspunkte nördlich von Gaibach liegen außerhalb der Beeinträchtigung.
Des Weiteren besteht eine Rückbauverpflichtung der Anlage nach Ende des Betriebs, sodass die Fläche wieder in den derzeitigen Bestand zurückgeführt wird.

Insgesamt kann aufgrund der Lage am direkten Siedlungsrand, der eingeschränkten Einsehbarkeit, der bereits vorhandenen Eingrünung und der Rückbauverpflichtung die Auswirkung auf das Landschaftsbild als **gering** bewertet werden.

Auf Ebene des Bebauungsplanes sind Maßnahmen festzusetzen, welche das Eintreten von Verboten gem. § 2 der Verordnung des LSG verhindern und die Erteilung einer Erlaubnis gem. § 3 Abs. 2 ermöglicht.
Gem. Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde (19.01.2023) zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB schaffen die Lage im vorbelasteten Bereich, die Topographie, die Notwendigkeit der räumlichen Nähe zum Betriebssitz und die vorgesehenen Maßnahmen zur Eingrünung die Grundlage, dass in diesem besonderen Einzelfall die Erlaubnis nach § 3 Abs. 3 BezVO zur Errichtung der PV-Anlage im Landschaftsschutzgebiet erteilt werden kann

6.1.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Im Änderungsbereich sind keine Bau-, Boden- oder landschaftsprägender Denkmäler vorhanden. Als Sachgüter sind die landwirtschaftlichen Flächen zu benennen. Sie weisen keine überdurchschnittliche Ertragsfähigkeit innerhalb des Stadtgebietes Volkach auf. Außerdem befindet sich im südöstlichen Bereich des Plangebietes eine Fläche des Ökoflächenkontos (Kategorie 1, A-/E-Fläche). Diese ist auf Ebene des Bebauungsplanes zu berücksichtigen.

Das Schutzgut Kultur- und Sachgüter ist von dem Vorhaben nicht berührt, da die landwirtschaftlichen Flächen durch die Zweckbestimmung „Solar“ erhalten bleibt und nach Rückbau der Anlage wieder genutzt werden kann. Es sind daher keine Auswirkungen zu erwarten sind.

6.1.9 Wechselwirkungen der vorgenannten Schutzgüter

Über das übliche Maß hinausgehende Wechselwirkungen sind nicht zu erkennen. Negative Auswirkungen aufgrund von Wechselwirkungen, die über die bei den einzelnen Schutzgütern bewerteten Eingriffe hinausgehen würden, sind daher nicht zu erwarten.

6.1.10 Auswirkungen durch schwere Unfälle, Katastrophen, die für das Projekt relevant sind oder werden können

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Bereichen, in denen schwere Unfälle und Katastrophen zu erwarten sind. Es liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten und Wasserschutzgebieten. Es grenzen keine Nutzungen / Betriebe gemäß Störfallverordnung (Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) an.

6.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

6.2.1 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Im Hinblick auf das Schutzgut Boden ist bei Nichtdurchführung der Planung die Sicherung einer landwirtschaftlich genutzten Fläche für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion gewährleistet. In Hinblick auf das Schutzgut Wasser kommt es aufgrund der gegebenen Topografie allerdings bei einer weiteren landwirtschaftlichen Nutzung der Böden zu vermehrten Einträgen von Nährstoffen und Düngemitteln in die umliegenden Gräben und Gewässer sowie langfristig zu einer Infiltration in das Grundwasser. Dies sorgt für eine Eutrophierung der Gewässer durch den erhöhten Stickstoffeintrag sowie zu Nitrat- und Stickstoffablagerungen im Grundwasser.
Bezüglich des Schutzgutes Arten und Lebensräume würde die Fläche weiterhin nur für wenige Arten nutzbar bleiben. Durch die Befahrung und Bewirtschaftung zu ungünstigen Zeiten besteht ein Risiko der Tötung von Feldvögeln und der Zerstörung ihrer Gelege. Durch Pestizideinsatz ergeben sich Beeinträchtigungen der Insekten und insektenfressenden Tieren.

6.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Bei Durchführung der Planung entstehen für die Zeit der Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage Entlastungen für die Schutzgüter Boden und Wasser, da die Fläche nicht mehr als Acker genutzt wird. Somit unterliegt sie keiner wendenden Bodenbearbeitung sowie keinem Düngemittel- oder Pestizideintrag.
Bezüglich des Schutzgutes Arten und Lebensräume ergeben sich durch die Heckenpflanzung neue Habitate für Gehölz brütende Vögel. Durch die Anlage einer blütenreichen Extensivwiese, die nicht mit Dünger oder Pestiziden behandelt wird, werden Insekten und Bienen gefördert, welche Bestäubungsleistungen erbringen und Nahrungsgrundlage anderer Tiere, wie Vögel und Reptilien sind. Die Entwicklung der Extensivwiese ist allerdings abhängig von der Bewirtschaftung, welche nicht rechtlich bindend ist und jährlich variieren kann. Aufgrund des festgesetzten Abstandes zwischen Zaun und Boden können auch Wildtiere die Fläche nutzen.
Im Hinblick auf das Schutzgut Landschaftsbild ergeben sich geringe Auswirkungen durch Fernwirkungen. Die Einsehbarkeit des Plangebietes ist durch bestehende Gehölze, Bebauung und

das bewegte Gelände nur aus südöstlicher Richtung gegeben. Eingrünungsmaßnahmen zur Minimierung sind auf Ebene des Bebauungsplanes festzusetzen.

6.3 Beschreibung der verwendeten Methodik sowie Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Der Umweltbericht wurde entsprechend den Vorgaben des „Leitfadens zur Umweltprüfung in der Bauleitplanung: Der Umweltbericht in der Praxis“ des BAYSTUGV (2007) erstellt.

Die Bewertung der Auswirkungen des geplanten Bauvorhabens einschließlich der Erheblichkeitsabschätzung basieren auf einer ausführlichen Analyse und Bewertung des Bestandes. Als Grundlage für die verbal argumentative Darstellung und der dreistufigen Bewertung sowie als Datenquelle wurden die einschlägigen Regelwerke herangezogen sowie Angaben der Fachbehörden verwendet.

Die Datenlage war für die Schutzgüter so weit ausreichend, sodass bei der Bearbeitung keine nennenswerten Schwierigkeiten festzustellen sind. Die Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser basiert auf den Angaben der Übersichtsbodenkarte (1:25.000, UmweltAtlas Bayern), der Bodenschätzungsübersichtskarte (1:25.000, UmweltAtlas Bayern), der digitalen Hydrogeologischen Karte (dHK100, 1:100.000, UmweltAtlas Bayern) sowie der geologischen Übersichtskarte (1:200.000, UmweltAtlas Bayern).

6.4 Eingriffs - / Ausgleichsbilanzierung

Bei dem geplanten Bauvorhaben handelt es sich um einen Eingriff, der im Sinne des § 14 BNatSchG die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes erheblich beeinträchtigt. Entsprechend § 15 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffes einerseits verpflichtet vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (vgl. Vermeidungsmaßnahmen), andererseits unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Beeinträchtigungen gelten als ausgeglichen, sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist.

Die im Untersuchungsgebiet vorkommenden und von einer Überbauung betroffenen Flächen stellen intensiv genutztes Ackerland (BNT A11) dar. Die Bewirtschaftung reicht im Norden bis zur Grundstücksgrenze, im Osten bis an den Böschungsfuß des Schutzwalls der angrenzenden Betriebsfläche und an den Wirtschaftsweg. Im Süden reicht die Bewirtschaftung ebenfalls bis

an die Grundstücksgrenze bzw. den Wegseitengraben. Im Westen begrenzt ein Grünweg die Bewirtschaftung.
Im südöstlichen Bereich des Geltungsbereiches liegt eine Ökokontofläche (B112-WH00BK). Diese ist zu erhalten und unterliegt daher keinem Eingriff, was in der Ermittlung des Kompensationsbedarfs entsprechend berücksichtigt wurde.

6.4.1 Eingriffsbilanzierung

Der Ausgleichsbedarf ist auf Ebene des Bebauungsplanes zu berechnen.

6.4.2 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung sind im Rahmen der Bauleitplanung zu formulieren.

6.4.3 Ausgleichsmaßnahme

Nach § 1a Abs. 3 BauGB können Darstellungen und Festsetzungen als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen. Demnach sind Festsetzungen zum Ausgleich sowohl im Geltungsbereich des Eingriffsbebauungsplans als auch in einem eigenen Ausgleichsbebauungsplan möglich. Werden Eingriff und Ausgleich räumlich getrennt, können sie einander über eine Festsetzung zugeordnet werden.

Die Festsetzung geeigneter Ausgleichsflächen und -maßnahmen erfolgt im Rahmen der Bauleitplanung.

6.4.4 Maßnahmen zur Überwachung und zum Monitoring

Da die geplante Flächennutzungsplan-Änderung keine unmittelbaren Umweltauswirkungen hat, kann auch keine Überwachung erfolgen. Maßnahmen zum Monitoring und den auf Ebene des Bebauungsplans ermittelten möglichen Auswirkungen, werden auch im Rahmen des Bebauungsplanes beschrieben und festgesetzt.

6.5 Alternative Planungsmöglichkeiten

Die vorliegende Planung berücksichtigt die Vorgaben des Kriterienkatalogs der Stadt Volkach für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (siehe Kapitel 4.5, S. 22).

6.6. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Stadt Volkach plant die Darstellung eines Sondergebiets mit Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik“ südwestlich von Gaibach auf derzeit intensiv bewirtschafteten Ackerflächen. Im Parallelverfahren wird der Bebauungsplan erstellt. Durch die geplante Anlage gehen hauptsächlich Flächen mit geringer Bedeutung für die Natur und Landschaft verloren. Zudem kann durch die vorhandenen Gehölz- und Siedlungsstrukturen eine mögliche Fernwirkung in nördliche, nord-östliche und westliche Richtung gemindert werden. Die Flächen liegen randlich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Volkacher Mainschleife“. Auf Ebene des Bebauungsplanes sind Eingrünungsmaßnahmen festzusetzen, die sicherstellen, dass Wirkungen nach § 2 der Verordnung des LSG nicht eintreten. Gem. Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde (19.01.2023) zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB schaffen die Lage im vorbelasteten Bereich, die Topographie, die Notwendigkeit der räumlichen Nähe zum Betriebssitz und die vorgesehenen Maßnahmen zur Eingrünung die Grundlage, dass in diesem besonderen Einzelfall die Erlaubnis nach § 3 Abs. 3 BezVO zur Errichtung der PV-Anlage im Landschaftsschutzgebiet erteilt werden kann

Auf Ebene des Bebauungsplanes sind weitere geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen festzusetzten, um die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter entsprechend gering zu halten. Der Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft ist intern oder extern zu erbringen und soll zu einem sinnvollen Biotopverbund beitragen. Damit soll der Erhaltungszustand sowie die Lebensraumfunktion vieler Arten verbessert werden. Insgesamt soll eine Erhöhung der biologischen Vielfalt und des Artenreichtums innerhalb der Fläche der PV-Anlage erreicht werden.

6.7 Quellen

Die Quellen sind dem Umweltbericht zum parallelen Bebauungsplanverfahren „Freiflächen-Photovoltaikanlage Gaibach der Firma Beuerlein“ zu entnehmen.

7. Wesentliche Abwägungsgesichtspunkte

Gemäß § 1 Abs. 6 BauGB sowie § 1a Abs. 2 und 5 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen insbesondere die folgenden Belange in der Abwägung zu berücksichtigen:

7.1 Umweltprüfung § 2 Abs. 4 BauGB

Eine Ermittlung der erheblichen Umweltauswirkungen ist dem Kapitel 6 zu entnehmen.

7.2 Umweltschutz

Entsprechend § 1a Abs. 2 BauGB soll sparsam und schonend mit Grund- und Boden umgegangen werden. Dies wird einerseits dadurch berücksichtigt, indem es sich bei der vorliegenden Ausweisung um eine für eine nachhaltige Energieversorgung notwendige Flächenausweisung handelt. Gleichzeitig wird die Flächenversiegelung sowie die Neuinanspruchnahme von Fläche dadurch minimiert, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen zwar Fläche beanspruchen, hier aber durch ihren Aufbau eine lediglich geringe Versiegelung bewirken. Die Flächen unterhalb der PV-Module werden nicht zusätzlich versiegelt. Sie werden als Extensivgrünland entwickelt. Somit kann der Eingriff auf den Grund und Boden reduziert werden.

7.3 Klimaschutz

Den Erfordernissen des Klimaschutzes (§ 1a Abs. 5 BauGB) soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Die Schaffung der Freiflächen-Photovoltaikanlage orientiert sich am Grundsatz einer umweltfreundlichen Energieversorgung der Region durch die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien. Dies trägt unmittelbar zum Klimaschutz bei.

7.4 Allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung

Belange der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie der Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB) sind von der vorliegenden Planung nicht betroffen.

7.5 Wohnbedürfnisse der Bevölkerung

Die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB) sind von der vorliegenden Planung nicht betroffen.

7.6 Soziale und kulturelle Bedürfnisse der Bevölkerung

Soziale und kulturelle Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB) sind von der vorliegenden Planung nicht betroffen.

7.7 Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Ortsteile

Der Standort grenzt südwestlich an den bestehenden Siedlungsrand an. Der Siedlungsrand ist in diesem Bereich gewerblich geprägt und verfügt über bereits ausgeprägte abschirmende Gehölzbestände. Somit ist der Bereich bereits durch die vorhandenen Strukturen in seiner Nutzung und städtebaulichen Einbindung vom historisch gewachsenen Ortskern getrennt. Durch die zur Landschaft hin bereits vorhandene Eingrünung sowie die im Zuge der vorliegenden Planung vorgesehenen Maßnahmen zur Ein- und Durchgrünung, werden die Eingriffen in das Landschafts- und Siedlungsbild gemindert.

Dementsprechend sind die Belange bezüglich der Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und dem Umbau vorhandener Ortsteile (§ 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB) in der vorliegenden Planung berücksichtigt.

7.8 Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerte Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes

Denkmalschutzrechtliche Belange (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB) werden dahingehend berührt, dass sich am nördlichen Rand von Gaibach mehrere auch überregional bedeutsame Baudenkmäler befinden, von denen einige durch das Bayerische Landesamt Denkmalpflege als landschaftsprägend kategorisiert sind (siehe hierfür auch Kapitel 2.2, Seite 10 f.). Das Landesamt für Denkmalpflege führt hierzu in seiner Stellungnahme vom 09.05.2022 aus, dass Blickbeziehungen und eine Kulissenwirkung nicht auszuschließen sind. Um diese zumindest im Nahbereich zu minimieren, ist die Anlage daher mit ortstypischen Gehölzen einzugrünen. Dies berücksichtigend wurden im parallelen Bebauungsplanverfahren entsprechende Festsetzungen zur Ein- und Durchgrünung der Freiflächen-Photovoltaikanlage festgelegt. Aufgrund der Entfernung, den vorhandenen Grünstrukturen zwischen dem Plangebiet und den Baudenkmälern sowie den vorgenannten Festsetzungen wird eine Beeinträchtigung der Baudenkmäler durch die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage ausgeschlossen.

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich darüber hinaus keine weiteren Baudenkmäler, Bodendenkmäler sind nicht bekannt. Zur Sicherung von obertägig nicht mehr sichtbaren Bodendenkmälern wurde ein entsprechend Hinweis zum Umgang mit etwaigen Funden in die vorliegende Begründung aufgenommen.

7.9 Belange der Kirchen und Religionsgemeinschaften

Belange von Kirchen und Religionsgemeinschaften (§ 1 Abs. 6 Nr. 6 BauGB) sind von der vorliegenden Planung nicht betroffen.

7.10 Belange der Wirtschaft

Belange der Wirtschaft (Verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung, Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche) nach § 1 Abs. 6 Nr. 8a BauGB sind von der vorliegenden Planung nicht betroffen.

7.11 Belange der Land- und Forstwirtschaft

Belange der Forstwirtschaft sind von der vorliegenden Planung nicht betroffen. Betroffen von der vorliegenden Planung sind aber Belange der Landwirtschaft in dem Maße, dass die Planung zu einer Umnutzung von landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen (Nahrungs- und Futtermittelproduktion) und damit zu einer Nutzungskonkurrenz führt. Dem gegenüber stehen die Belange von Energiewende und Klimawandel. So leistet die Planung einen wichtigen Beitrag zur nachhaltigen dezentralen Energieversorgung der Region und trägt somit unmittelbar zu Energiewende und Klimaschutz bei.

Mit der Inanspruchnahme von Böden überwiegend geringer und mittlerer Ertragsfunktion wird prinzipiell dem Grundsatz 5.4.1 LEP, wonach hochwertige Böden aufgrund ihrer hohen Ertragsfähigkeit nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden sollen, Rechnung getragen. Auch unter Berücksichtigung von Lage, Zuschnitt und Größe weist, die überplante Fläche im Vergleich mit den noch übrigen Landwirtschaftsflächen im Gemeindegebiet, nicht die günstigsten Erzeugungsbedingungen auf. Demnach wird die Beanspruchung der Fläche zugunsten einer nachhaltigen dezentralen Energieversorgung noch verhältnismäßig angesehen.

7.12 Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen

Belange zur Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen (§ 1 Abs. 6 Nr. 8c BauGB) sind von der vorliegenden Planung nicht betroffen.

7.13 Belange des Post- und Telekommunikationswesen

Die Belange des Post- und Telekommunikationswesen (§ 1 Abs. 6 Nr. 8d BauGB) sind von der vorliegenden Planung nicht betroffen.

7.14 Versorgung mit Energie und Wasser, einschließlich Versorgungssicherheit

Freiflächen-Photovoltaikanlagen leisten einen wesentlichen Beitrag zur Energiewende und tragen damit zu einer nachhaltigen Energieversorgung bei. Die genaue Ausgestaltung des Anschlusses und der Einspeisung ist im Rahmen der weiterführenden Erschließungsplanung mit dem regionalen Netzbetreiber abzustimmen.

7.15 Sicherung von Rohstoffvorkommen

Im Regionalplan sind für das Plangebiet weder Vorbehalts- noch Vorranggebiete zum Rohstoffabbau verzeichnet.

7.16 Belange des Personen- und Güterverkehrs, Mobilität der Bevölkerung

Eine verkehrliche Anbindung der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage an das Verkehrsnetz erfolgt über das bestehende angrenzende Wegenetz und dient lediglich der Pflege und Wartung der Anlage. Darüber hinaus gehende Belange des Personen- und Güterverkehrs und der Mobilität der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB) sind von der vorliegenden Planung nicht betroffen.

7.17 Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes, zivile Anschlussnutzung von Militärliegenschaften

Belange der Verteidigung oder des Zivilschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 10 BauGB) liegen nach aktuellem Kenntnisstand nicht vor.

7.18 Ergebnisse sonstiger Entwicklungskonzepte

Der Kriterienkatalog (Stand: 12.09.2022) der Stadt Volkach für die Ausweisung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen wurde in der vorliegenden Planung berücksichtigt. Hierzu wird auf die Ausführungen unter Kapitel 4.5 verwiesen.

7.19 Belange des Hochwasserschutzes

Belange des Hochwasserschutzes sind nicht betroffen, da sich das Vorhaben außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete befindet.

7.20 Belange von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden und deren Unterbringung

Belange von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden und deren Unterbringung (§ 1 Abs. 6 Nr. 13 BauGB) sind von der vorliegenden Planung nicht betroffen.

8. Flächenbilanz

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche von rd. 2,9 ha. Die Fläche gliedert sich wie folgt auf:

Geltungsbereich	Fläche	in %
Größe des Geltungsbereiches	**29.411 m²**	**100,0 %**
./. Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO	29.411 m²	100,0 %

AUFGESTELLT

BAURCONSULT Architekten Ingenieure
Adam-Opel-Straße 7
97437 Haßfurt
T +49 9521 696-0

Haßfurt, 07.07.2023

Markus Schlichting
Abteilung Städtebau

Anna Roßmanith
Abteilung Landschaftsarchitektur